



N i e d e r s c h r i f t

über die 03. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 11. Mai 2022, um 18:00 Uhr, im Kurhaus

Vorsitz:

Bürgermeister Dr. Christian Margreiter

anwesend:

1. Bgm-Stv.ⁱⁿ Mag.^a Julia Schmid
2. Bgm-Stv. DI Dr. Werner Hackl, BSc.
StR Johannes Tilg, B.A.
StR Daniel Neuner
StRⁱⁿ Theresa Schatz
StRⁱⁿ Barbara Schramm-Skoficz
GRⁱⁿ Sabine Kolbitsch
GR Dr. jur. Christian Visintainer
GR Mag. Michael Schober
GR Florian Staudinger
GR Ing. Dieter Schirak
GRⁱⁿ Monika Bucher-Innerebner
GR Christoph Sailer
GR Benjamin Hinterholzer
GRⁱⁿ Manuela Pfohl, BScN MSc
GRⁱⁿ Angelika Sachers
GR Florian Katzengruber, BSc MA
GRⁱⁿ Irene Partl
GR Mag. (FH) Thomas Viertl
GR Michael Henökl

anwesend ab TOP 2.1.

Protokollunterfertiger:

GR Partl und GR Visintiner

Schriftführer:

Stadtamtsdirektor Dr. Bernhard Knapp

Bürgermeister Dr. Margreiter eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

T a g e s o r d n u n g

1. Niederschrift vom 19.04.2022
2. Raumordnungsangelegenheiten
 - 2.1. Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 13/2020) betreffend Gste 639/1, 639/5 und 643, alle KG Hall, Tschidererweg
 - 2.2. Änderung bzw. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 13/2008) betreffend Gst 84/2 sowie Teilflächen der Gste 999 und 1042/1, alle KG Hall, Bahnhofstraße
 - 2.3. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 1/2022) betreffend Gst 270/2, KG Hall, Milser Straße
 - 2.4. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 85) betreffend Gst 67, KG Heiligkreuz II, sowie Teilflächen der Gste 138, 139, 19, 83, 130, alle KG Heiligkreuz II, sowie Teilflächen der Gste 4030, 4031, 4034/3, alle KG Heiligkreuz I, sowie Gste 145/3, 437/5 und 795/3, alle KG Hall, sowie Teilflächen der Gste 1352, 1010, 1186, 1083, 1104/6, 813/7, 1092, 830/7, 1009/1, 838/1, 1368, 971, 810/1, 338, 1079/4, 1088/2 und .693, alle KG Hall; Widmungsänderungen im Bereich von Verkehrsflächen
3. Einrichtung einer Fußgängerzone gem. § 76a StVO 1960 im Bereich Sparkassengasse, Wallpachgasse, Oberer Stadtplatz, Kurzer Graben sowie Langer Graben - Grundsatzbeschluss
4. Preisanpassung Speisenproduktion für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen SJ 2022/2023
5. Privatrechtliche Entgelte - Benutzungsgebühr für öffentliches, barrierefreies, unisex WC Kurhaus
6. Kindergarten Kaiser-Max-Straße - Eröffnung einer dritten Gruppe
7. Kindergarten Kaiser-Max-Straße - Öffnungszeiten
8. Schulgeldordnung Musikschule ab Schuljahr 2022/2023
9. Livestream - Gemeinderatssitzungen
10. Mittelfreigaben
11. Nachtragskredite
12. Auftragsvergaben

13. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH
14. Personalangelegenheiten
15. Anträge, Anfragen und Allfälliges

*Bgm. Margreiter begrüßt die Anwesenden und freut sich über zahlreiche Zuschauer*innen. Er hoffe, dass man künftig die Gemeinderatssitzungen auch über Livestream übertragen und diese somit auch von zuhause mitverfolgen könne.*

In weiterer Folge werden bislang noch nicht angelobte Ersatzmitglieder des Gemeinderates, welche in Ausschüssen mitwirken, im Sinne des § 28 Abs. 1 TGO angelobt.

zu 1. Niederschrift vom 19.04.2022

StADir. Knapp bringt folgende erforderliche Berichtigung der Niederschrift des Gemeinderates noch vom 22.03.2022 vor: So fehle zu TOP 23. (Ankauf Tanklöschfahrzeug für die freiwillige Feuerwehr Hall) aufgrund eines EDV-Versehens der Beschlusstext. Dieser laute zu TOP 23. der Gemeinderatssitzung vom 22.03.2022 wie folgt:

***„Beschluss:
Der Antrag wird einstimmig genehmigt.“***

***„Beschluss:
Die entsprechende Berichtigung der Niederschrift vom 22.03.2022 sowie die Niederschrift vom 19.04.2022 werden einstimmig genehmigt.“***

zu 2. Raumordnungsangelegenheiten

zu 2.1. Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 13/2020) betreffend Gste 639/1, 639/5 und 643, alle KG Hall, Tschidererweg

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 30.06.2020 die Auflage des von der Stadtgemeinde Hall in Tirol ausgearbeiteten Entwurfes über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 16.06.2020, Zahl 13/2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- Nr.1: Christina Walkner BA, Bahnhofstraße 6, 6060 Hall i.T.; eingelangt am 06.08.2020
- Nr.2: Elisabeth Urban, Bahnhofstraße 5, 6060 Hall i.T.; eingelangt am 07.08.2020
- Nr.3: Dr. Günter Hagen, Tschidererweg 11, 6060 Hall i.T.; eingelangt am 07.08.2020
- Nr.4: Horst und Helene Bucher; eingelangt am 07.08.2020
- Nr.5: Bürgerinitiative „Für ein lebenswertes Hall/West“; eingelangt am 10.08.2020

Nr.6: RA Dr. Christian Margreiter, Pfarrplatz 1, 6060 Hall i.T.; eingelangt am 10.08.2020

Nr.7: SPÖ Hall i.T., vertreten durch Stadtparteivorsitzende Mag.a Julia Schmid; eingelangt am 10.08.2020

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung bzw. Empfehlungen von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, den Stellungnahmen Folge zu geben:

Im Rahmen der raumplanungsfachlichen Beurteilung der eingelangten Stellungnahmen wurden vom Bauamt weiter eine Studie zur verkehrstechnischen Machbarkeit der geplanten Wohnanlage (BVR), ein lärmtechnisches Gutachten (Fiby), eine Hochwasserabflussuntersuchung samt Stellungnahme (Bernard Ingenieure), gutachterliche Stellungnahmen des BBA Innsbruck – Wasserwirtschaft, des Sachverständigenbeirates SOG, des Bauamtes – Tiefbau und der HALLAG Kommunal GmbH sowie ein raumordnerisches Gutachten von Arch. DI Baurat Rainer Köberl zur Verfügung gestellt.

In Hinblick auf die von der Stadtgemeinde Hall i.T. zur raumplanungsfachlichen Beurteilung vorgelegten Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass in fünf der sieben Schreiben (Nr. 1, 3, 4, 6, 7) klar auf den gegenständlichen Bebauungsplan und Ergänzenden Bebauungsplan Bezug genommen wird. In zwei Schreiben (Nr. 2, 5) wird grundsätzlich das Bauprojekt Tschidererweg thematisiert. Generell ist darauf hinzuweisen, dass in den vorgelegten Stellungnahmen Einwände zum gegenständlichen Bebauungsplan und Ergänzenden Bebauungsplan, zur gleichzeitig aufgelegten Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und zum den Einschreitern bekannten Projektentwurf sowie zu diesbezüglich eingeholten Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen vermengt werden. In der vorliegenden raumplanungsfachlichen Beurteilung werden ausdrücklich nur Aspekte thematisiert, welche sich im weitesten Sinne auf den gegenständlichen Bebauungsplan und Ergänzenden Bebauungsplan beziehen.

Auf eine ausführliche Zusammenfassung der eingelangten Stellungnahmen wird an dieser Stelle aufgrund der Kürze der eingeräumten Bearbeitungszeit und unter Verweis auf die im Bauamt aufliegenden Stellungnahmen verzichtet. Es folgt eine raumplanungsfachliche Beurteilung, die von Schlussfolgerungen und einer Empfehlung abgeschlossen wird.

Raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme Nr. 1:

Der gegenständliche Bebauungsplan und Ergänzende Bebauungsplan soll im Bereich des die Gpn 639/1, 639/5 und 643 umfassenden Planungsgebietes die rechtliche Grundlage für die Umsetzung einer aus drei Baukörpern mit gemeinsamer Tiefgarage bestehenden Wohnanlage schaffen. In Hinblick auf die geplante Bauführung wurden unter anderem eine höchstzulässige Nutzflächendichte von 1,41 sowie - gegliedert in mehrere Festlegungsbereiche - Bauhöhen von bis zu 8 oberirdischen Geschoßen (zugeordneter höchster Gebäudepunkt 585,7m ü.A.) festgelegt.

Die Bedenken der Einschreiterin hinsichtlich der Auswirkungen der durch den Bebauungsplan und Ergänzenden Bebauungsplan ermöglichten Dichte und Bauhöhe auf Freiraumqualität, Besonnung, Verkehr und Stadtklima sind aus fachlicher Sicht grundsätzlich nachvollziehbar. Hinsichtlich der erforderlichen Anpassungen im Bereich

der Verkehrsinfrastruktur wird auf die vom Projektwerber beauftragte Studie zur verkehrstechnischen Machbarkeit der geplanten Wohnanlage (BVR) und auf die diesbezügliche Stellungnahme des Bauamtes – Tiefbau verwiesen. Aus fachlicher Sicht wird auf die im Bebauungsplan verankerte Straßenfluchtlinie, welche einen Ausbau des Tschidererweges raumordnungsrechtlich absichert, und die für die verkehrliche Erschließung des Umfeldes relevante, zwischenzeitlich rechtskräftige Änderung des Flächenwidmungsplanes 12e hingewiesen. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass das Planungsgebiet des Bebauungsplanes derzeit zur Gänze als versiegelte Lagerfläche genutzt wird. Es ist daher bei Umsetzung eines Bauprojektes jedenfalls von einer Reduktion des Versiegelungsgrades auszugehen. Ein positiver stadtklimatischer Effekt ist allerdings aufgrund der Abstrahlung der großen hinzukommenden Kubaturen nicht zu erwarten. In Folge einer baulichen Nutzung der Lagerfläche für Zwecke des Wohnbaus entfällt der davon ausgehende Schwerverkehr.

Aus raumfachlicher Sicht ist das Planungsgebiet im Sinne der Zielvorstellung einer dichten Bebauung in infrastrukturell gut erschlossenen Bereichen (Bahnhofsnahe, fußläufige Erreichbarkeit des Zentrums) für die Errichtung einer mehrgeschoßigen Wohnanlage zwar grundsätzlich geeignet, doch die im gegenständlichen Bebauungsplan und Ergänzenden Bebauungsplan getroffenen Festlegungen insbesondere hinsichtlich der zulässigen Dichte und Höhenentwicklung gehen klar über das unter Betrachtung von Standort und Umfeld vertretbare Maß hinaus.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird in Orientierung an der Bestandsbebauung des nördlich und östlich gelegenen Umfeldes eine Bauhöhe von maximal 5 – 6 Geschoßen und eine höchstzulässige Nutzflächendichte von 0,8 als vertretbar erachtet. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass insbesondere in den oberen Geschoßen von einer großen Lärmexposition ausgehend vom Bahnhof auszugehen ist.

Raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme Nr. 2:

In Stellungnahme Nr. 2 werden unter Verweis auf die bereits bestehende dichte Verbauung und die angespannte Verkehrssituation im Bereich des Bahnhofes Bedenken aufgrund des Mangels an Freiflächen (Grünflächen, Spielplätze) und die Befürchtung einer weiteren Zunahme der Verkehrsbelastung in Folge des geplanten Bauprojektes geäußert. Die Bedenken sind aus fachlicher Sicht ebenfalls grundsätzlich nachvollziehbar, beziehen sich in der vorgelegten Stellungnahme, eng gesehen, allerdings auf das geplante Bauprojekt, nicht die Festlegungen des gegenständlichen Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes.

Unter Verweis auf die Ausführungen in der raumplanungsfachlichen Beurteilung der Stellungnahme Nr. 1 wird erneut darauf hingewiesen, dass das Planungsgebiet im Sinne der Zielvorstellung einer dichten Bebauung in infrastrukturell gut erschlossenen Bereichen für die Errichtung einer mehrgeschoßigen Wohnanlage zwar grundsätzlich geeignet ist, die im gegenständlichen Bebauungsplan und Ergänzenden Bebauungsplan getroffenen Festlegungen insbesondere hinsichtlich der zulässigen Dichte und Höhenentwicklung aus fachlicher Sicht allerdings klar über das vertretbare Maß hinaus gehen. Hinsichtlich der aus fachlicher Sicht vertretbaren Bebauungsparameter wird auf die raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme Nr. 1 verwiesen.

Raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme Nr. 3:

In Stellungnahme Nr. 3 wird unter Verweis auf eine im Bahnhofsbereich bereits angespannte Umwelt- (Lärm, Feinstaub, Schadstoffe, Hitze etc.) und Verkehrssituation, das Fehlen von Grünanlagen, eine ungenügende verkehrsmäßige Erschließung und

Parkplatzsituation sowie infrastrukturelle Defizite Einspruch gegen den Bebauungsplan und Ergänzenden Bebauungsplan erhoben.

Unter Verweis auf die Ausführungen in der raumplanungsfachlichen Beurteilung der Stellungnahme Nr. 1 wird erneut darauf hingewiesen, dass das Planungsgebiet im Sinne der Zielvorstellung einer dichten Bebauung in infrastrukturell gut erschlossenen Bereichen für die Errichtung einer mehrgeschoßigen Wohnanlage zwar grundsätzlich geeignet ist, die im gegenständlichen Bebauungsplan und Ergänzenden Bebauungsplan getroffenen Festlegungen insbesondere hinsichtlich der zulässigen Dichte und Höhenentwicklung aus fachlicher Sicht allerdings klar über das vertretbare Maß hinaus gehen. Hinsichtlich der aus fachlicher Sicht vertretbaren Bebauungsparameter wird auf die raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme Nr. 1 verwiesen.

Hinsichtlich des Vorwurfes, Vorerhebungen zur bestehenden Umweltbelastung seien verabsäumt worden, und der Feststellung, dass die Erlassung des Bebauungsplanes unzulässig sei, da sie Umweltbelastungen bedinge, die gegen die Vorgaben der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000 verstoßen würden, wird darauf hingewiesen, dass das TROG 2016 im Zusammenhang mit der Erlassung von Bebauungsplänen eine Umweltprüfung nicht vorsieht. Hinsichtlich der Frage der Notwendigkeit einer Umweltprüfung im Zusammenhang mit der für das Planungsgebiet erfolgten Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wird auf die raumplanungsfachliche Beurteilung der während der Auflage- und Stellungnahmefrist zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes eingelangten Stellungnahmen vom 15.06.2021 (Planalp ZT) verwiesen.

Aus fachlicher Sicht wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass eine bauliche Verdichtung in Bahnhofsnähe dem im § 27 Abs. 2 lit. a TROG 2016 verankerten Ziel der bestmöglichen Anordnung und Gliederung der Bebauung in Hinblick auf die Erfordernisse der verkehrsmäßigen Erschließung, insbesondere auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln, entspricht. Hinsichtlich der für den Standort geforderten Park&Ride-Anlage ist auf die rechtskräftige Widmung des gegenständlichen Planungsgebietes als gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2016 und das entsprechende Nutzungsinteresse des Eigentümers zu verweisen. Weiter würde eine Park&Ride-Anlage am gegenständlichen Standort jedenfalls ein erhebliches zusätzliches Kfz-Verkehrsaufkommen auslösen.

In der Stellungnahme des Sachverständigenbeirates SOG wird der Bebauungsplanentwurf zwar grundsätzlich zur Kenntnis genommen, doch wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aufgrund der geplanten Bauhöhe und der Lage im Bereich des Blickes von Westen auf die Altstadt die Ausschreibung eines Wettbewerbsverfahrens wichtig sei, um die beste Lösung für den sensiblen Bereich zu finden. Auf den Vorwurf „Unvollständige Unterlagen im Verordnungsakt bzw. Einsicht verwehrt“ kann in der vorliegenden raumplanungsfachen Beurteilung nicht eingegangen werden.

Raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme Nr. 4:

In Stellungnahme Nr. 4 wird unter Verweis auf das Eigentumsrecht, eine fehlende Einbindung der Anrainer, zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen, infrastrukturelle Defizite und Widersprüche zu den Zielen des TROG 2016 eine Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfes gefordert. In Hinblick auf die Überarbeitung des Bebauungsplanes wird eine Reihe von Forderungen (u.a. Verkleinerung der geplanten Baukörper, div. ergänzende textliche Festlegungen) formuliert.

Unter Verweis auf die Ausführungen in der raumplanungsfachlichen Beurteilung der Stellungnahme Nr. 1 wird erneut darauf hingewiesen, dass das Planungsgebiet im Sinne der Zielvorstellung einer dichten Bebauung in infrastrukturell gut erschlossenen Bereichen für die Errichtung einer mehrgeschoßigen Wohnanlage zwar grundsätzlich geeignet ist, die im gegenständlichen Bebauungsplan und Ergänzenden Bebauungsplan getroffenen Festlegungen insbesondere hinsichtlich der zulässigen Dichte und Höhenentwicklung aus fachlicher Sicht allerdings klar über das vertretbare Maß hinaus gehen. Hinsichtlich der aus fachlicher Sicht vertretbaren Bebauungsparameter wird auf die raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme Nr. 1 verwiesen.

Hinsichtlich des Vorwurfes, ein verpflichtendes SUP-Verfahren sei nicht abgehalten worden, wird – wie bereits in der raumplanungsfachlichen Beurteilung der Stellungnahme Nr. 3 ausgeführt - darauf hingewiesen, dass das TROG 2016 im Zusammenhang mit der Erlassung von Bebauungsplänen eine Umweltprüfung nicht vorsieht. Die Behandlung von Umweltthemen erfolgt im Bebauungsplanverfahren insbesondere durch die Einholung von gutachterlichen Stellungnahmen. Hinsichtlich der vorgeworfenen Widersprüche zu den Zielen des TROG 2016 ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass in § 27 des Gesetzes eine Vielzahl raumplanerischer Zielvorstellungen formuliert wird, welche für sich genommen zwangsläufig auch im Gegensatz zueinander stehen. Raumplanerische Aufgabe ist es, die Zielerreichung unter Betrachtung von Standort und Umfeld in bestmöglicher Weise aufeinander abzustimmen.

Betreffend die in der Stellungnahme erhobene Forderung, dass zur Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen zunächst die Genehmigung der Änderung des Flächenwidmungsplanes 12e abgewartet werden müsse, wird darauf hingewiesen, dass diese zwischenzeitlich erfolgt ist. Die erforderlichen Verkehrsflächen sind damit im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Hall i.T. als geplante örtliche Straßen gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016 raumordnungsrechtlich abgesichert. Hinsichtlich des Vorwurfes der unzureichenden Einsicht in Unterlagen, auf welche sich der Bebauungsplan bezieht, kann in der vorliegenden raumplanungsfachen Beurteilung nicht eingegangen werden. Inhaltlich wird auf die vom Bauamt übermittelten Gutachten betreffend Verkehr, Lärm und Hochwasser sowie die gutachterlichen Stellungnahmen des BBA Innsbruck – Wasserwirtschaft, des Sachverständigenbeirates SOG, des Bauamtes – Tiefbau und der HALLAG Kommunal GmbH verwiesen.

Raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme Nr. 5:

In Stellungnahme Nr. 5 weist die Bürgerinitiative „Für ein lebenswertes Hall/West“ darauf hin, dass durch das geplante Projekt, die im Bahnhofsbereich ohnehin problematisch Verkehrs-, Staub-, Lärm- und sonstigen Schadstoffbelastung weiter zunehmen werde, während allgemeine Grünflächen, Naherholungsplätze und PKW-Stellplätze im gegenständlichen Bereich bereits heute fehlen würden. Die Bedenken sind aus fachlicher Sicht grundsätzlich nachvollziehbar, beziehen sich in der vorgelegten Stellungnahme, eng gesehen, allerdings auf das geplante Bauprojekt, nicht die Festlegungen des gegenständlichen Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes.

Unter Verweis auf die Ausführungen in der raumplanungsfachlichen Beurteilung der Stellungnahme Nr. 1 wird erneut darauf hingewiesen, dass das Planungsgebiet im Sinne der Zielvorstellung einer dichten Bebauung in infrastrukturell gut erschlossenen Bereichen für die Errichtung einer mehrgeschoßigen Wohnanlage zwar grundsätzlich geeignet ist, die im gegenständlichen Bebauungsplan und Ergänzenden Bebauungsplan

getroffenen Festlegungen insbesondere hinsichtlich der zulässigen Dichte und Höhenentwicklung auf fachlicher Sicht allerdings klar über das vertretbare Maß hinaus gehen. Hinsichtlich der aus fachlicher Sicht vertretbaren Bebauungsparameter wird auf die raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme Nr. 1 verwiesen.

Hinsichtlich der Umsetzung einer Park&Ride-Anlage im Bereich des Planungsgebietes wird auf die raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme Nr. 3 verwiesen.

Raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme Nr. 6:

Die in Stellungnahme Nr. 6 getroffene Aussage, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die betroffenen Grundflächen in derart atypischer Weise bebaut werden dürften, und die Schlussfolgerung, eine derart dichte Bebauung sei mit massiven Folgen für die Verkehrs- und Umweltsituation verbunden, sind aus fachlicher Sicht nachvollziehbar.

Zwar ist das Planungsgebiet, wie schon wiederholt ausgeführt, aus fachlicher Sicht für die Errichtung einer mehrgeschoßigen Wohnanlage grundsätzlich geeignet, doch die im gegenständlichen Bebauungsplan und Ergänzenden Bebauungsplan getroffenen Festlegungen insbesondere hinsichtlich der zulässigen Dichte und Höhenentwicklung gehen klar über das unter Betrachtung von Standort und Umfeld vertretbare Maß hinaus. Hinsichtlich der aus fachlicher Sicht vertretbaren Bebauungsparameter wird auf die raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme Nr. 1 verwiesen.

Hinsichtlich der zur Umsetzung des Projektes erforderlichen Verkehrsflächen liegen eine vom Projektwerber beauftragte Studie zur verkehrstechnischen Machbarkeit der geplanten Wohnanlage (BVR) sowie eine diesbezügliche verkehrstechnische Stellungnahme des Bauamtes – Tiefbau der Stadtgemeinde Hall i.T. vor. Die Frage, ob die Stadtgemeinde Hall i.T. bereit ist, die finanziellen Aufwendungen für eine zur Umsetzung des Vorhabens geeignete verkehrstechnische Erschließung zu tätigen, ist aus fachlicher Sicht jedenfalls Gegenstand der politischen Prioritätensetzung. Die Annahme, dass die vorgesehene hohe Dichte zu einer Verschärfung von Nutzungskonflikten führen würde, wird aus fachlicher Sicht geteilt.

Grundsätzlich ist auf fachlicher Sicht bei Ermöglichung großer Kubaturen für private Bauträger in Bebauungsplänen die Absicherung öffentlicher Interessen durch Raumordnungsverträge zu empfehlen. Ob für die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplans der Abschluss eines Raumordnungsvertrages vorausgesetzt wurde, entzieht sich der Kenntnis des Verfassers der vorliegenden Stellungnahme.

Raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme Nr. 7:

Die in Stellungnahme Nr. 7 geäußerte Befürchtung, dass die bereits als große Belastung empfundene Verkehrssituation im Bereich des Bahnhofs durch die Umsetzung des Vorhabens weiter verschärft werden könnte, ist aus fachlicher Sicht grundsätzlich nachvollziehbar.

Auch wenn tatsächlich nicht davon ausgegangen werden kann, dass die zukünftigen BewohnerInnen der Wohnanlage auf den MIV verzichten nur weil sich der Bahnhof in unmittelbarer Nachbarschaft befindet, ist allerdings darauf hinzuweisen, dass eine bauliche Verdichtung in Bahnhofsnähe dem im § 27 Abs. 2 lit. a TROG 2016 verankerten Ziel der bestmöglichen Anordnung und Gliederung der Bebauung in Hinblick auf die Erfordernisse der verkehrsmäßigen Erschließung, insbesondere auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln, grundsätzlich entspricht.

Unter Verweis auf die Ausführungen in der raumplanungsfachlichen Beurteilung der Stellungnahme Nr. 1 wird erneut darauf hingewiesen, dass das Planungsgebiet im Sinne der Zielvorstellung einer dichten Bebauung in infrastrukturell gut erschlossenen

Bereichen für die Errichtung einer mehrgeschoßigen Wohnanlage zwar grundsätzlich geeignet ist, die im gegenständlichen Bebauungsplan und Ergänzenden Bebauungsplan getroffenen Festlegungen insbesondere hinsichtlich der zulässigen Dichte und Höhenentwicklung allerdings klar über das vertretbare Maß hinaus gehen. Hinsichtlich der aus fachlicher Sicht vertretbaren Bebauungsparameter wird auf die raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme Nr. 1 verwiesen.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Die in den Stellungnahmen vorgebrachten Einwände hinsichtlich der im Bebauungsplan und Ergänzenden Bebauungsplan 13/2020 getroffenen Festlegungen zu Dichte und Höhenentwicklung sind aus fachlicher Sicht stichhaltig. Es wird daher empfohlen, den Bebauungsplan und Ergänzenden Bebauungsplan nicht in der vorliegenden Form zu beschließen. Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird in Orientierung an der Bestandsbebauung des nördlich und östlich gelegenen Umfeldes eine Bauhöhe von maximal 5 – 6 Geschoßen und eine höchstzulässige Nutzflächendichte von 0,8 als vertretbar erachtet.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol, dass der Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2020 betreffend den von der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 16.06.2020, Zahl 13/2020, ausgearbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes aufgehoben wird.

Wortmeldungen:

Bgm. Margreiter erläutert den Hintergrund des vorliegenden Antrages. Es gebe noch kein eingereichtes Projekt, aber Studien. Bei der Auflage des Bebauungsplanes habe es diverse Stellungnahmen gegeben, weshalb zur Erlassung ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich sei – oder aber nicht. Bezüglich der Stellungnahmen seien zwei Gutachten eingeholt worden, zunächst von einem zuvor für die Gemeinde noch nicht tätigen Sachverständigen, sodann vom regelmäßig seitens der Stadt herangezogenen Raumplaner, der auch die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ausgearbeitet habe. Die beiden Sachverständigen kämen bezüglich des Bebauungsplans und der eingelangten Stellungnahmen zu unterschiedlichen Beurteilungen. Während der zunächst herangezogene Sachverständige das Projekt entgegen den Einwendungen als vereinbar mit den raumordnungsrechtlichen Vorgaben bzw. Erfordernissen und Planungszielen sehe, erachte der für die Stadt regelmäßig tätige Raumplaner das Projekt als zu groß und damit nicht vereinbar. Darüber sei nun zu diskutieren, schlussendlich gehe es auch um eine politische Entscheidung. Nachdem es sich um ein Verordnungsverfahren handle, gebe es aufgrund der gesetzlichen Grundlagen der Tiroler Gemeindeordnung keine Befangenheit, auch wenn seitens der SPÖ Hall, der Bürgerinitiative und auch von seiner Person Stellungnahmen eingebracht worden seien. Die Angelegenheit sei ein Thema im Wahlkampf gewesen, wo sich verschiedene Seiten unterschiedlich – oder auch gar nicht – positioniert hätten. Deshalb erwarte er heute eine eingehendere Diskussion. Vbgm. Hackl habe zu diesem Tagesordnungspunkt eine Präsentation vorbereitet, welche dann zu dessen Ausführungen zu sehen sein werde.

Bgm. Margreiter trägt den vorliegenden Antrag vor und führt dazu aus: Wie bereits erwähnt, handle es sich hier um eine politische Entscheidung. Dabei könne – wenn auch für den vorliegenden Bebauungsplan nicht unmittelbar von Interesse – nicht unbeachtet bleiben, dass zusätzlich 85 Wohnungen Anspruch gegenüber der Infrastruktur der Stadt erheben würden. Er spreche hier insbesondere Kinderbetreuungs- und Schulplätze sowie

die Verkehrsinfrastruktur an. Er habe in den letzten Wochen die Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen besucht und dort mit den Verantwortlichen gesprochen. Er sei erschüttert über das Ausmaß des dort bestehenden Aufholbedarfs. Das betreffe insbesondere das heutzutage dringend erforderliche Angebot an ganztägiger und ganzjähriger Kinderbetreuung. Die dafür erforderliche Infrastruktur liege bereits in Hinblick auf die bestehende Bevölkerung nicht vor. Was solle er dann angesichts 85 neuer Wohnungen diesen „neuen“ Eltern antworten, wenn sie für ihre Kinder einen Hortplatz, einen Platz in der Kinderkrippe oder einen ganztägigen und ganzjährigen Kindergartenplatz benötigen würden? Da könne er derzeit nur sagen, dass man das nicht anbieten könne. Dann werde – wie es auch bereits vorgekommen sei – die berechtigte Frage kommen, warum man dann Wohnungen bauen lasse, wenn man das entsprechende Umfeld für die Bewohner*inne nicht bieten könne. So sehr er das betroffene Unternehmen und dessen Eigentümerfamilie achte und deren Beweggründe verstehe, umso mehr müsse er andererseits bei Abwägung der Gesamtinteressen der Gemeinde zu dem Ergebnis kommen, dass eine derart massive Verbauung derzeit nicht den Interessen der Gemeinde entspreche. Dazu kämen die zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der erforderlichen verkehrsmäßigen Erschließung, welche die Stadt nicht auf den Bauträger überwälzen könne, sondern aus eigenem finanzieren müsse. Er wolle daran erinnern, dass die Stadt im Zusammenhang mit der Errichtung des Baumarktes in der Padre-Kino-Straße über EUR 1 Million ausgabe für straßenverkehrsmäßige Adaptierungen. Das seien Themen, die alle hier als Vertreter*innen der Interessen der Stadtgemeinde mit ins Kalkül ziehen müssten. Dies bei allem Verständnis dafür, dass ein Bauunternehmen möglichst viel aus den Grundflächen herausholen wolle und ein Unternehmer zu so einem Denken auch verpflichtet sei. Dem stünden die von ihm geschilderten Interessen der Gemeinde gegenüber. Ergänzen wolle er, dass andererseits im Falle des Inkrafttretens des Bebauungsplans ein Raumordnungsvertrag in Geltung treten würde. Nach diesem würden fünfzehn Prozent der zur Errichtung gelangenden Wohnflächen als gemeinnütziger Wohnbau zur Verfügung stehen. Das wären in etwa zehn oder elf Wohnungen. Leider sei im Raumordnungsvertrag nicht klar festgelegt, um welche Wohnungen es gehe und wo diese liegen würden. Das solle dann in weitere Folge im Einvernehmen festgestellt werden, wobei wiederum die Folgen nicht klar seien, wenn dieses Einvernehmen nicht gefunden werde. Erwähnen wolle er auch, dass kleine Teilflächen des betroffenen Grundstücks für eine Verbreiterung des Tschiedererwegs abgetreten würden und zudem eine Wertstoffsammelinsel errichtet würde. Dies im Zusammenhang mit diesem Raumordnungsvertrag. Das sei ebenso in die Waagschale zu legen. Er lade zu Wortmeldungen ein.

GR Schirak entschuldigt sich zunächst für seine durch Ausfall eines Zugs verursachte Verspätung. Der nun zuletzt beigezogene Raumplaner, dessen Gutachten Grundlage für den vorliegenden Antrag sei, habe doch die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erstellt und kenne damit die Stadt auswendig. Wenn im Gutachten davon gesprochen werde, dass das Vorhaben klar über das vertretbare Maß hinausgehe, wisse er nicht, was man noch weiter diskutieren solle. Der nächste Punkt sei seine Lieblingskreuzung B171/Bahnhofstraße. 60% des zusätzlich entstehenden Verkehrs würden dann über diese Kreuzung gehen, welche jetzt schon problematisch sei. Da würde man sich zusätzliche Schwierigkeiten schaffen. Die Realisierung des Verkehrskonzeptes würde zusätzlich sehr viel Geld kosten. Deshalb werde er dem vorliegenden Antrag zustimmen, wonach der Bebauungsplan nicht in Kraft treten könne.

StR Schramm-Skoficz führt aus, ihre Fraktion sei bekanntlich aus mehreren Gründen von Anfang an gegen dieses Projekt gewesen. In Zeiten der Klimaveränderung müsse man als Gemeinde versuchen, Hitzeinseln zu vermeiden. Im Bereich Bahnhof bis Röhrenwerk gebe es keine Grünflächen, keine Begegnungsräume und keine Spielplätze. In diesem

Bereich sei auch die Wasserversickerung ein großes Problem. Dem Projekt könne man in der vorliegenden Form nicht zustimmen, weshalb sie den vorliegenden Antrag befürworte.

Vbgm. Hackl ersucht, seine Präsentation einzuspielen. Wie der Bürgermeister erwähnt habe, handle es sich um eine politische Entscheidung. Er habe in der Präsentation zusammengefasst, um was es gehe. So werde hier – wie nun auch von StR Schramm-Skoficz – etwas vermischt. Es gehe nicht um ein Projekt, sondern um einen Bebauungsplan. Wobei richtig sei, dass der Bebauungsplan mit diesem Projekt zusammenhänge. Zur Transparenz gehöre auch, Dinge zu visualisieren. Aus dem Landes- Geoinformationssystem TIRIS sehe man die drei Flächen, um welche es hier gehe. Er verweise auf das Grundstück mit der Lagerhalle der Baustoffwarenfirma, den Tschidererweg und die angrenzenden Nachbarn, welche Stellungnahmen eingebracht hätten. Das Gebäude Tschidererweg 11 sei das allseits bekannte Hochhaus mit elf Etagen, welches im nun zugrundeliegenden Gutachten des Raumplaners nicht erwähnt und gänzlich ausgeblendet werde. Auf der nun relevanten Grundfläche befinde sich ein Bauwarenlager. Diese sei asphaltiert und vollkommen versiegelt. Da würden Stapler fahren, da herrsche LKW-Verkehr, da würden Waren geliefert, gelagert, umgeschlagen und abgeholt. Auf der nächsten Folie könne man sehen, wie das Projekt bei Realisierung ausschauen würde. Da gebe es drei Gebäudeteile, zwei große Baukörper und einen kleinen. Dazwischen sei Grün mit Bäumen. Auf den nächsten zwei Folien sehe man die Situation vergrößert, einerseits den bestehenden Lagerplatz, andererseits bei entsprechender Realisierung des Projekts die Baukörper, die Bäume, den Spielplatz, die Tiefgarageneinfahrt, Fahrradabstellplätze etc. Als nächstes sehe man eine Grünraumplanung, welche im vom Bürgermeister angesprochenen Raumordnungsvertrag enthalten sei. Demnach würden vierzehn Bäume gepflanzt mit jeweils mindestens 25 Zentimetern Stammumfang. Diese seien mindestens vier Meter hoch, man könne sich vorstellen, was das koste. Das würde eine Aufwertung und Bereicherung des derzeit versiegelten Platzes darstellen. Auf der nächsten Folie sehe man, dass auch die Dächer begrünt würden, wofür es eine ÖNORM gebe. Die Stadtgemeinde habe sich in der letzten Zeit bemüht, Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen zu treffen und fordere sowie unterstütze Dachbegrünungen. Auch dazu habe sich das Bauunternehmen im Raumordnungsvertrag verpflichtet. Als nächstes zeige er eine Ansicht, von der er nicht wisse, welche Mitglieder des Gemeinderates diese schon gesehen und versucht hätten, sich zu informieren, wie das denn ausschauen würde. Das wirkliche Hochhaus sei das bestehende Gebäude Tschidererweg 11 mit elf Geschoßen, welches im Gutachten des Raumplaners ausgeblendet worden sei. Daneben sehe man den größten Baukörper mit acht, daneben jenen mit weniger Geschoßen und das kleine Gebäude. Ebenso sei die vorgesehene Grünraumgestaltung ersichtlich. Aus den bei den Unterlagen aufliegenden Plänen könne man sich ja oft nicht vorstellen, wie das ausschauen solle. Er bedanke sich für die Möglichkeit, im Interesse der Transparenz präsentieren zu können, wie das eigentlich ausschauen solle. Ihm gefalle nicht, dass der Gemeinderat nicht die vollständigen Informationen bekommen habe. Der angesprochene Raumordnungsvertrag sei bei den Sitzungsunterlagen nicht vorgelegen. Der Verfasser des nun gegenständlichen Gutachtens schreibe, dass sich seiner Kenntnis entziehe, ob ein Raumordnungsvertrag vorliege. Das könne er nicht nachvollziehen, weil der Raumplaner in der Einleitung anführe, welche Unterlagen er für die Erstellung des Gutachtens zur Verfügung gehabt hätte. Da sei das vorhergehende Gutachten des anderen Sachverständigen angeführt, welches ja zu einem ganz anderen Schluss gekommen und heute interessanterweise nicht verlesen worden sei, wobei darin der Abschluss des Raumordnungsvertrages erwähnt werde. Er habe sich diesen Raumordnungsvertrag dann besorgt. Darin verpflichte sich das Bauunternehmen, fünfzehn Prozent Wohnnutzfläche zu Bedingungen des Wohnbauförderungsgesetzes an Personen zu

veräußern, welche durch die Stadtgemeinde genannt würden. Demnach könne die Stadt Personen namhaft machen, welche in diesem Gebäude Wohnungen zu den Bedingungen der Wohnbauförderung kaufen könnten; die gleichen Wohnungen, wie sie sonst auch verkauft würden.

Bgm. Margreiter würde interessieren, wo Vbgm. Hackl gelesen habe, dass es sich ganz genau um die gleichen Wohnungen handle. Das bezweifle er sehr, weil frei finanzierte Wohnungen im Allgemeinen aufgrund der entsprechenden Wünsche der Käufer entsprechend höherwertig ausgestattet würden und die geförderten Wohnungen zwangsläufig mit den von der Wohnbauförderung vorgeschriebenen Mindeststandards gebaut werden müssten.

Vbgm. Hackl entgegnet, wohnbaugeforderte Wohnungen seien von einer sehr hohen Qualität, viele Leute würden gern darin wohnen. Er glaube, dass man auf zehn bis zwölf derartige Wohnungen – fünfzehn Prozent der Wohnnutzfläche –, welche die Stadt vergeben könne, nicht verzichten könne. Ohne dass die Stadt etwas bauen müsse, würde sie fünfzehn Prozent der Wohnungsfläche kriegen und könne diese Wohnungen vergeben.

Bgm. Margreiter wirft ein, die Stadt bekomme nicht fünfzehn Prozent der Wohnnutzfläche, sondern nur ein Vergaberecht. Die Wohnungen würden dann die entsprechenden Personen kaufen müssen im Sinne des von der Wohnbauförderung vorgegebenen Kaufpreises.

Vbgm. Hackl bestätigt dies; das Vorgehen würde diesbezüglich dem eines gemeinnützigen Wohnbauträgers entsprechen. In Punkt 9. des Raumordnungsvertrages sei eine Grundabtretung geregelt; demnach würden sich die Eigentümer des betroffenen Grundstückes verpflichten, 86 m² gemäß beiliegendem Plan für öffentliche Verkehrszwecke zur Verfügung zu stellen und zu einem Preis von EUR 90,-/m² abzutreten. Dies solle dazu dienen, einen am Tschidererweg bislang nicht bestehenden Gehsteig herzustellen, der ansonsten auch nicht möglich wäre angesichts der Straßenbreite von 3,70 Metern. Er verweise diesbezüglich auf die gutächtlche Stellungnahme des Verkehrstechnikers des Stadtbauamtes, wonach die Errichtung des nordseitigen Gehsteigs am Tschidererweg auch amtsseitig mit vorgeschlagenem Querschnitt dringend empfohlen werde inklusive der damit im Zusammenhang stehenden Anpassung der Grundgrenze Richtung Norden. Dieser Gehsteig würde also aufgrund des Raumordnungsvertrages ermöglicht. Ebenso könnte eine für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehende Wertstoffsammelinsel gebaut werden. Dieser Raumordnungsvertrag würde erst schlagend, wenn der Bebauungsplan Rechtsgültigkeit erlangen würde. Ansonsten wären diese Zusicherungen nichtig. Man müsse auch für die Stadt aufs große Ganze sehen, und so schlecht sehe das Vorhaben nicht aus. Bezüglich des nun maßgeblichen Gutachtens sei er verwundert. Im Raumordnungs-, Bau- und Verkehrsausschuss habe sich das Thema in dessen Sitzung am Donnerstag 21. April ganz zum Schluss auf der Tagesordnung befunden. Am Freitag habe dann eine Beauftragung erfolgen können, wobei das Gutachten am Montag 25. April bereits vorgelegen sei, unterschriebener Weise ab Dienstag. Er habe heute mit diesem Raumplaner gesprochen, wie das gehen könne. Dieser habe versichert, alles sei mit Sorgfalt und Bedacht bearbeitet worden, was er auch nicht in Abrede stellen wolle. Er sehe aber, dass gewisse Dinge in diesem Gutachten nicht genannt würden, wie das von ihm erwähnte Hochhaus und der ganz wichtige Raumordnungsvertrag, der sich auch nicht bei den Gemeinderatsunterlagen befunden habe. Auf seine Nachfrage habe er heute das ursprüngliche Gutachten des anderen Sachverständigen nachgereicht bekommen, welches auch nicht bei den Gemeinderatsunterlagen gewesen sei, im Unterschied zu allen anderen Dokumenten. Das erachte er nicht als transparent. Laut ursprünglichem Gutachten des anderen Sachverständigen würden der Bebauungsplan

und der ergänzende Bebauungsplan den raumordnungsrechtlichen Vorgaben sowie den Zielen der örtlichen Raumordnung entsprechen. Das solle man wissen, wenn nun über den vorliegenden Antrag abgestimmt werde, was weitere Folgen bis hin zur Nichtgeltung des Raumordnungsvertrages haben werde.

StR Schramm-Skoficz bedankt sich für die Visualisierung durch Vbgm. Hackl. So, wie es abgebildet sei, werde es aber mit Sicherheit nicht ausschauen. Da sehe man ein begrüntes Garagendach. Wie ein begrüntes Garagendach dann tatsächlich ausschäue, erkenne man anhand des Kurparks und anderer Bauprojekte. Es handle sich um eine schöne Visualisierung, welche aber nur eine solche bleiben werde. Das Hochhaus Tschidererweg 11 sei eine Bausünde gewesen, welche man in diesem Bereich nicht wiederholt habe. Auch im Osten der Stadt seien damals mehr als nur das dort bestehende Hochhaus geplant gewesen, wobei man diesen Fehler auch nicht wiederholen habe wollen.

Vbgm. Schmid bedankt sich bei Vbgm. Hackl für dessen Vorbereitungen. Extra eine PowerPoint-Präsentation herzurichten, sei nicht selbstverständlich. Sie könne Vbgm. Hackl zustimmen, dass man das große Ganze sehen müsse. Das mache man auch. Wenn sie sich das große Ganze anschäue, den Raumordnungsvertrag und dass man es toll finden müsse, fünfzehn Prozent für die Vergabe von geförderten Wohnungen zu bekommen, deren Standard nicht festgelegt sei, dann entspreche das eben nicht dem großen Ganzen. Sie kenne andere Gemeinden und andere Raumordnungsverträge, wo man von einem Anteil von 40 bis 50 Prozent rede. Wenn in Völs ein Raumordnungsvertrag aufgesetzt werde, wo der Anteil der zu vergebenden geförderten Wohnungen unter 50 Prozent liege, gebe es eine Presseaussendung; das sei alles schon passiert. Sie erkenne hier auch das Gemeinwohl nicht, auf welches alle im Gemeinderat schauen müssten - und nicht auf das Einzelwohl. Wie der Bürgermeister ausgeführt habe, müssten Unternehmer gut wirtschaften und vorausplanen. Das gegenständliche Bauunternehmen mache das ausgezeichnet und verdiene größten Respekt. Man müsse froh sein, in der Stadt derartige Unternehmen zu haben. Bei diesem Projekt müsse man aber, wie Vbgm. Hackl ausgeführt habe, auf das große Ganze schauen. Wenn der nun zuletzt beigezogene Raumplaner maximal fünf bis sechs Geschoße und eine maximale Nutzflächendichte von 0,8 empfehle, das vorliegende Projekt aber acht oberirdische Geschoße sowie eine Nutzflächendichte von 1,41 aufweise, dann passe das nicht zusammen. Vbgm. Hackl habe die vorliegenden Gutachten angesprochen. Wenn dieser Raumplaner jahrelang die Stadtgemeinde berate, betreue und bearbeite, dann aber ausgerechnet bei einem derartig strittigen Projekt ein anderer Gutachter ausgewählt und beauftragt werde, sich mit diesem Projekt zu befassen, sage das doch in Wahrheit schon alles. Man solle sich auf jemanden verlassen, der die Stadt kenne und jahrelang begleite und das immer gut gemacht habe - auch wenn sie nicht immer mit dessen Empfehlungen einverstanden gewesen sei. Es gehe darum, sich an eine einheitliche Linie zu halten. Wie sie schon oft gesagt habe, sei das vorliegende Projekt zu hoch, zu dicht und die Infrastruktur passe nicht. Sie verweise auf die richtigen Ausführungen des Bürgermeisters. Es sei eben nicht egal, was im Bereich des Bahnhofs passiere. Man sei der dortigen Wohnbevölkerung Sorgfalt, Lebensqualität und ein intaktes Emissionsgeschehen schuldig. Man müsse das nicht mit Gewalt schlechter machen. Im Umweltbericht zur Fortschreibung des Raumordnungskonzepts sei es auch um Defiziträume gegangen, wo der Bahnhofsbereich dazugehöre. Da müsse man dann nicht noch zusätzlich mit dieser Dichte und Vehemenz alles zubauen, was gehe. Vbgm. Hackl habe bei der Visualisierung viel Grünfläche, Bäume und einen Spielplatz gezeigt. Das sei alles wunderbar und könne zweifellos auch umgesetzt werden, wenn das Projekt weniger Geschoße und eine geringere Dichte aufweise. Vielleicht könne dann auch etwas eingerichtet werden, was dem Gemeinwohl diene.

GR Pfohl schließt sich den Ausführungen von Vbgm. Schmid an. Sie wiederhole sich, wenn sie fordere, endlich Bewohner*innen und Fachwissen vorher ernst zu nehmen, bevor man schlechte Entscheidungen treffe, welche man dann zurücknehmen müsse. In der naturkundefachlichen Bearbeitung der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzept sei dieses Gebiet als Defizitraum beschrieben worden. Man habe nun die Chance, eine schlechte Entscheidung, mit der man einen Defizitraum noch schlechter mache, zurückzunehmen, und aus einem Defizitraum für die jetzigen und künftigen Bewohner*innen vielleicht einen besseren Raum zu gestalten. Eine Bebauung werde ja erfolgen, wenn auch nicht in der jetzt geplanten Form.

GR Sailer möchte daran erinnern, dass der langjährige Raumplaner der Stadt, von der damaligen ÖVP-Stadtregerung befragt, hier ein positives Gutachten verneint habe, weshalb ein neuer Gutachter gesucht worden sei. Als damals das Projekt geplant worden sei, habe StR Faserl am 30.06.2020 im Gemeinderat gesagt, dass man da draußen nichts mehr verschönern oder verschandeln könne und das vom Stadtbild her egal sei. Deshalb sei es wichtig, das heute zu stoppen. Man könne dort ein kleineres Projekt verwirklichen; niemand sei dagegen, dass hier Wohnraum entstehe. Auch ein kleineres Projekt könne natürlich begrünt werden. Er sei dagegen, sich in einem Raumordnungsvertrag fünfzehn Prozent geförderten Wohnbau vor den Latz knallen zu lassen und dass der Rest zu Betongold gemacht werde. Wie der Bürgermeister ausgeführt habe, müsse die Stadt infrastrukturelle Vorleistungen erbringen und viel Geld in die Hand nehmen, damit die Infrastruktur für den Bauwerber passe. Mit einem derartigen Vergabemodell würde man sich tirolweit lächerlich machen. Er sei froh, dass dieser Raumordnungsvertrag nicht in Geltung trete. Es sei ein neuer Raumordnungsvertrag abzuschließen, wonach in einem neuen kleineren Projekt Wohnungssuchenden mehr wohnbaugeförderte Wohnungen angeboten werden könnten als nur fünfzehn Prozent.

GR Staudinger erachtet die Vorstellung, dass ein privater Bauträger auf seinem eigenen Grundstück niedriger sowie weniger Wohnungen, aber davon mehr wohnbaugeförderte Wohnungen bauen solle, als spannend. Das sei eine riesen Aufgabe und er sei gespannt, wie der Bürgermeister da in Verhandlungen gehe.

GR Bucher-Innerebner bedankt sich bei Vbgm. Hackl für dessen interessante Ausführungen. Er sei damals als ÖVP-Spitzenkandidat für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen bei der Bürgerinitiative bei ihrer Familie zuhause gewesen. Er habe sich das damals angeschaut und ihre Befürchtungen und Anliegen angehört. Er habe ihnen damals Recht gegeben, dass dieses Projekt evaluiert werden müsse. Jetzt schaue es aber plötzlich so aus, als ob das alles super wäre und nicht zu evaluieren sei. Da müsse sie sich schon fragen. Sie finde das nicht ganz transparent und fair. Die jetzige Vorgangsweise sei transparent. Man habe sich die eingelangten Stellungnahmen noch einmal angeschaut. Man nehme die Befürchtungen der Bürger*innen wirklich ernst und wische das nicht einfach vom Tisch, wie das früher oft passiert sei. Ihre Fraktion lebe diese Transparenz, weshalb der nunmehrige Antrag zustande gekommen sei.

GR Partl verweist auf die Abbildung des derzeitigen Baustofflagers und das visualisierte Projekt. Da könne man sicher nicht sagen, dass man dadurch die Situation verschlechtere. Auch wenn man das erwähnte Hochhaus als Bausünde ausklammere und sich die anderen Gebäude anschau, seien diese mindestens gleich dicht. So viel zur Bebauung bzw. Verschönerung. Bezüglich der Wohnungsvergabe kenne sie keinen privaten Träger, von dem die Stadt eine Vergabemöglichkeit für Haller Familien bekommen habe. Wenn gesagt worden sei, das gehe in Völs und anderen Gemeinden, so handle es sich dort um eine Umwidmung von Freiland in Bauland. Auf dem gegenständlichen Grundstück sei eine Wohnnutzung bereits vorgesehen. Deshalb handle es sich hier nicht um eine Umwidmung von einer günstigen in eine teure Fläche, das seien also zwei Paar Schuhe. Auch wenn ihr persönlich mehr als fünfzehn Prozent lieber wären, kenne sie den Bedarf und dass viele in Hall gerne Wohnungen kaufen würden und das Geld hätten. Deshalb würde sie auf diese Möglichkeit nicht gerne verzichten.

Vbgm. Schmid wirft ein, selbst der Tiroler Gemeindeverband empfehle in seinen Seminaren, bei der Erlassung von Bebauungsplänen derartige Dinge wie Wohnungsvergaben herauszuhandeln.

GR Sachers erwähnt, vieles sei schon gesagt worden, was ihr ein Anliegen sei. Bei einem so großen Projekt mit so vielen Wohnungen verschlechtere man insgesamt die Verkehrssituation in Hall. Für die Bewohner*innen am Unteren Stadtplatz, die täglich im Verkehr ersticken würden, bedeute das eine zusätzliche Zunahme an Verkehr. Sie spreche da nicht nur die Kreuzung B171/Bahnhofstraße an, sondern die gesamte Verkehrsproblematik. Deswegen sei das Projekt in der vorliegenden Dimension nicht nötig.

GR Henökl stimmt vollinhaltlich den Ausführungen von Vbgm. Hackl zu. Das Projekt sei in der letzten Gemeinderatsperiode gemeinsam beschlossen worden. Eigenartig finde er, dass GR Sailer ehemalige Mandatare zitiere. Eigenartig finde er auch, dass bei der Auflage dieses Bebauungsplans Stellungnahmen eingebracht worden seien unter anderem des jetzigen Bürgermeisters, der jetzigen Vizebürgermeisterin Schmid für ihre Partei und von der Familie von GR Bucher-Innerebner, die sogar Obfrau der dortigen Bürgerinitiative gewesen sei. Auch wenn das laut den Ausführungen von Bgm. Margreiter rechtlich keine Befangenheit darstelle, ergebe sich ein eigenartiges Bild, wenn drei der anwesenden Gemeinderatsmitglieder eine Stellungnahme eingebracht hätten, die dieses Projekt nicht wollten und jetzt darüber abstimmen würden.

Bgm. Margreiter möchte klarstellen, dass jetzt nicht über ein Projekt abgestimmt werde. Er habe sich auch eine Visualisierung des Projekts überlegt gehabt, und eine solche sei schon vorbereitet gewesen. Er habe dann aber davon Abstand genommen, weil das nicht wirklich ein Bild liefere. Es liefere lediglich das Bild einer Möglichkeit. Der Beschluss des Bebauungsplans würde ein Projekt so möglich machen. Es sei aber nicht gesagt, dass es dann tatsächlich so werde. Deswegen gebe ein Bild, welches ein Projekt zeige, das aufgrund des Bebauungsplans realisiert werden könnte, nicht wirklich das wieder, was zu erwarten sei. Es könne sein, dass es so werde; es könne dann aber auch ganz anders ausschauen. Deshalb habe er von einer Visualisierung Abstand genommen. Zu den von Vbgm. Hackl angesprochenen Bäumen sei zu berücksichtigen, dass diese auf einer Tiefgarage stehen würden. Da könnten Bäume sicher nicht in den Himmel wachsen. Bezüglich des von Vbgm. Hackl angesprochenen LKW-Verkehrs müsse man berücksichtigen, dass das Gelände südlich des Projektgebiets, welches bisher vom Baumarkt verwendet worden sei, teilweise weiterhin vom Baumarkt und offenbar teilweise von einer Getränkefirma verwendet werde, wo bekanntermaßen Lieferungen mit LKW erfolgen würden. Eine totale Entlastung dürfe man sich da also nicht erwarten. Er habe sich heute mit der Unternehmerfamilie getroffen und dabei auch die gegenständliche Thematik erörtert. Er sei dabei durchaus auf ein gewisses Verständnis

gestoßen insbesondere in Hinblick auf seine Bedenken hinsichtlich der nicht vorhandenen Infrastruktur. Sie hätten natürlich keine Freude, wenn heute der Beschluss auf Aufhebung des Bebauungsplans fallen würde. Man habe aber beidseitig signalisiert, weiterzureden und weiterzuverhandeln, wie man hier einen möglichen, vom Raumordnungskonzept vorgesehenen Wohnbau realisieren könne; wobei er auf die Wichtigkeit hingewiesen habe, von Anfang an die Wohnbevölkerung in der Umgebung miteinzubeziehen, was wesentlich mehr Akzeptanz bewirken könne. Sollte der vorliegende Antrag beschlossen werden, würde man den Akt nicht einfach schließen. Man sei es den Projektbetreibern schuldig, zu versuchen, Wege aufzuzeigen, wie das vernünftig und im Interesse des Unternehmens, der Stadt und der benachbarten Bevölkerung umgesetzt werden könne.

Vbgm. Hackl erinnert sich an das Treffen mit der Bürgerinitiative, welche durch GR Bucher-Innerebner engagiert verkörpert werde. Es sei gut, dass es Leute gebe, die sich so engagieren würden. Richtig sei, dass er damals vom Erfordernis gesprochen habe, das Projekt zu evaluieren. Er habe auch gesagt, dass die Menschen viel früher hätten eingebunden werden müssen. Bürgerbeteiligung bedeute, früh und allumfassend einzubinden und zu informieren. Die von ihm präsentierte Visualisierung hätte schon zu Anfang gezeigt werden müssen. Das sei aber nicht seine Sache. Er hab sich eben jetzt informiert. Aus den bereits genannten Gründen habe er sich über das nun gegenständliche Gutachten gewundert, wofür er angesichts des Zeitdrucks Nachsicht zeige. Bezüglich der Wortmeldung von Vbgm. Schmid betreffend Raumordnungsverträge teile er die Äußerungen von GR Partl; wenn man eine grüne Wiese von Freiland in Bauland umwidme, werde man natürlich 50 Prozent für den geförderten Wohnbau verlangen. Der gegenständliche Bauplatz befinde sich seit Jahrzehnten im Unternehmensbesitz. Eine Bebauung sei möglich. Hier müssten überhaupt keine Wohnungen für die Vergabe zugesprochen werden.

GR Bucher-Innerebner möchte klarstellen, dass sie – wie bereits mit Presseaussendung kundgetan – anlässlich ihrer Wahl zur Gemeinderätin ihre Funktion als Obfrau der Bürgerinitiative zurückgelegt habe und dort nur mehr beratendes Mitglied sei. So helfe sie bei Schriftsätzen. Aufgrund möglicher Interessenkonflikte habe sie die Obmannschaft übergeben.

Bgm. Margreiter erläutert die Begrifflichkeit eines Raumordnungsvertrages. Es handle sich um eine zivilrechtliche Vereinbarung im Zusammenhang mit der Raumordnung. Dabei gehe es nicht darum, ein gewisses Raumordnungsinstrument zu erreichen, es könne also nicht eine Flächenumwidmung im Gegenzug für eine Gegenleistung vereinbart werden. Die Raumordnung habe aus sachlichen Erwägungen zu erfolgen und anlässlich derartiger sachlicher Beurteilungen könnten Raumordnungsverträge geschlossen werden. Derartige raumordnungsrechtliche Maßnahmen hätten im Sinne des öffentlichen Interesses zu erfolgen. Als solches werde dezidiert geförderter Wohnbau im Gesetz angeführt. Raumordnungsrechtliche Maßnahmen könnten unter die Bedingung des Bedarfs nach wohnbaufördertem Wohnbau gestellt werden. Wenn ein Interessierter über die bestehenden raumordnungsrechtlichen Vorgaben hinaus etwas wolle, sei es im Rahmen der Flächenwidmung oder eines Bebauungsplans, sei es zulässig, angeraten und im Sinne des öffentlichen Interesses sogar verpflichtend, den Projektwerber in zivilrechtlicher Form zu binden, entsprechende Gegenleistungen zu erbringen. Wenn im vorliegenden Fall ein gewisser Umfang an Wohnungen bzw. Wohnfläche vereinbart worden sei, welche dem wohnbaufördernden Wohnbau zur Verfügung zu stellen seien, so sei dies legitim, ansonsten der vorhergehende Gemeinderat die Auflage dieses Bebauungsplans wohl nicht genehmigt hätte. Wie hoch der Prozentsatz an gefördertem Wohnbau sei, sei einerseits Sache des Verhandlungsgeschicks und andererseits eine Frage der Möglichkeiten des Bauträgers.

Der Bauträger müsse ja die wohnbauförderten Baumaßnahmen mit den Baumaßnahmen für die frei finanzierten Wohnungen querfinanzieren. Die Baukosten hätten sich bekannterweise so entwickelt, dass wohnbauförderter Wohnbau eigentlich nicht mehr möglich sei. Aus diesem Grund hätten gemeinnützige Wohnbauträger ihre Vorhaben auch zurückgestellt, um die Entwicklung der Baukosten abzuwarten. Entweder das Land Tirol setze die für die Wohnbauförderung festgelegten Sätze höher, oder die Baukosten würden wieder sinken. Eine andere Möglichkeit gebe es nicht. Je höher die Baukosten, desto weniger könne man wohnbauförderten Wohnbau querfinanzieren. Das sei eine unternehmerische Abwägung. Das könne auch zur Entscheidung führen, unter diesen Voraussetzungen ein Bauprojekt zurückzustellen. Über das Ausmaß und die Intensität der Verhandlungen bezüglich des vorliegenden Raumordnungsvertrages könne er naturgemäß keine Aussagen treffen. Fakt sei, dass zur selben Zeit in Umlandgemeinden auch bei bereits gewidmeten Flächen für die Erlassung entsprechender Bebauungspläne mit der Festlegung höherer Dichten 40 bis 50 Prozent an gefördertem Wohnbau verlangt worden seien. Die Baukosten hätten sich allerdings so entwickelt, dass dies für Bauträger mit Erschwernissen verbunden sei.

*GR Staudinger geht davon aus, dass die Kosten auch weiterhin explodieren würden. Deswegen würden sie ungern bis zu zwölf Wohnungen zuszusagen hergeben. Er glaube nicht, dass die Umlandgemeinden für die Haller*innen bauen würden, insbesondere im Bereich der Gemeinnützigkeit. Da solle man froh um diese zwölf Wohnungen sein.*

Bgm. Margreiter stellt noch klar, warum es bei diesem Tagesordnungspunkt auch keine Befangenheit geben könne. Es gehe nicht um irgendwelche zivilrechtlichen Ansprüche von jemandem, der in einem relevanten Naheverhältnis zu einem Gemeinderatsmitglied stehe. Da müsste man als befangener Mandatar den Saal verlassen. Hier gehe es um eine politische Entscheidung. Wenn man jemanden, der im Vorfeld seine politische Meinung kundgetan habe oder für eine solche eingetreten sei, dann im Nachhinein von der Meinungsbildung ausschließen würde, würde sich die Demokratie selbst aufheben. Deshalb gebe es für derartige Entscheidungen im Zusammenhang mit Verordnungen laut Gesetz keine Befangenheit. Jede Partei könne also im Vorhinein sagen, ob ein Grundstück umgewidmet werden solle oder nicht. Sie sei damit natürlich nicht automatisch aus dem Gemeinderat ausgeschlossen. Ansonsten wäre heute die gesamte SPÖ ausgeschlossen. Er sehe hier auch nichts Anrühiges, sondern dies sei im demokratischen System absolut verständlich.

*GR Viertl bringt vor, der Bauträger sei naturgemäß ein gewinnorientiertes Unternehmen. Die Baukosten seien enorm gestiegen. Er denke, der Quadratmeter-Preis für die angedachten Wohnungen werde in etwa dem Haller Niveau entsprechen. Die Preise würden zusätzlich durch Spekulanten und Investoren in die Höhe getrieben. In diesem Lichte frage er sich, inwieweit dieses Projekt der Haller Bevölkerung nütze. Er bezweifle, dass viele Bürger*innen sich das noch leisten könnten. Was man womöglich erreiche sei, dass Investoren und Spekulanten Wohnungen kaufen und zu sehr teurem Geld vermieten würden. Damit würde man das Gegenteil bewirken von dem, was man eigentlich wolle, nämlich Wohnraum für die junge Bevölkerung zu schaffen, welche diesen nicht nur mieten, sondern auch selbst erwerben können solle. Dies werde durch neu in Kraft tretende Regelungen erschwert werden, wonach finanzielle Mittel von 20% des Kaufpreises liquide vorgelegt werden müssten und maximal 40% des Gehalts für die Rückzahlung herangezogen werden sowie die Laufzeit eines Darlehens maximal 35 Jahre betragen dürfen. Wenn nun pro m² womöglich EUR 8.000,- bis EUR 10.000,- zu zahlen seien, und das für eine 80 m²-Wohnung in Hall, so sei das heutzutage für einen jungen Menschen mit normalem Einkommen unmöglich zu finanzieren. Unabhängig davon müsse – wie der Bürgermeister ausgeführt habe – Infrastruktur geschaffen werden, welche in Hinblick auf die Padre-Kino-Straße und die dortige Errichtung eines*

Baumarktes mit EUR 1 Million beziffert worden sei. Ihn würde interessieren, wie hoch der finanzielle Aufwand der Stadtgemeinde für die Infrastruktur im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Projekt einzuschätzen sei.

Bgm. Margreiter antwortet, diese Zahlen seien noch nicht bekannt. Klar sei, dass es um die Verbreiterung des Tschidererwegs im Zusammenhang mit der Errichtung des Gehsteiges gehen würde. Als bedrückender erachte er die von GR Viertl angesprochenen Preise für Wohnungen auch im wohnbaugeförderten Bereich, was eine Erhaltung durch Alleinverdiener unmöglich mache, was bedeute, dass beide Partner*innen arbeiten gehen müssten, was wiederum entsprechenden ganztägigen Kinderbetreuungsbedarf bewirke. Er sei ja schon mit Vorwürfen von Bürger*innen konfrontiert, die in Hall eine Wohnung gekauft hätten, dass die Stadt in dieser Hinsicht für sie nichts mache und sie sich nicht willkommen fühlen würden, weil sie keinen Kinderbetreuungsplatz ergattern könnten. Was solle er solchen Leuten sagen? Die aktuelle Situation präsentiere sich dergestalt, dass man diese Angebote ja nicht einmal für die bereits bestehende Bevölkerung anständig geregelt habe. Mit zusätzlichen Wohnungen würde man diesen Druck noch wesentlich erhöhen. Bei Grundstücken, auf denen eine Wohnbebauung aufgrund der bestehenden raumordnungsrechtlichen Vorgaben bereits möglich sei, müsse man das ohnehin akzeptieren. Wenn die Gemeinde die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung schaffe, bestehe dann auch ein Recht, so zu bauen. Dann habe die Gemeinde die Verpflichtung, die erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen zu schaffen und zu finanzieren. Das sei dann nicht mit dem Baubescheid erledigt, sondern man müsse die für die Gemeinde entstehenden Folgekosten berücksichtigen, sowie die bestehenden Möglichkeiten. Seine Besuche in den städtischen Einrichtungen hätten einen enormen Nachholbedarf bereits in Hinblick auf die bestehende Bevölkerung ergeben. Ein Zuzug – welcher im Wesentlichen auch durch frei finanzierten Wohnbau forciert werde – bedeute eine weitere unerträgliche Belastung. Er ersuche, das nicht nur in Hinblick auf das gegenständliche Projekt, sondern allgemein in die Überlegungen miteinzubeziehen. Er habe sehr viele Termine mit Bauträgern, welche eine entsprechende Flächenwidmung oder einen passenden Bebauungsplan haben wollten. Die würden sich nicht dafür interessieren, was das für die Gemeinde bedeute. Wenn man darauf hinweise und dass man diese Entwicklungen dämpfen wolle, sei man dann der Böse. Er verstehe natürlich die Grundeigentümer, welche bauen wollten, ersuche aber auch um Verständnis für seine Sichtweise, und dass die Gemeinde Millionen in die Hand nehmen müsse, um eine zeitgemäße Infrastruktur zu ermöglichen, welcher der Wohnbevölkerung zustehe. Diese Situation ohne für ihn erkennbaren Output zugunsten der Gemeinde zu verschärfen, erachte er als nicht verantwortbar.

GR Viertl stellt sich eben die Frage nach dem Nutzen für die Stadt Hall und ihre Bevölkerung. Die Stadt habe leider keine Goldesel, welche unendlichen Reichtum zur Verfügung stellen würden, um alle Vorhaben umsetzen zu können. Man müsse die Entscheidung treffen, sich auf das Wichtigste zu konzentrieren. Da gehe es darum, wie vom Bürgermeister ausgeführt, für die Bestandsbevölkerung bestehende Strukturen auszubauen, und nicht von außen her noch mehr hereinzuholen. Seines Wissens gehe es aber nicht nur um Grundstücksabtretungen bezüglich dieses Geländes, sondern auch von anderen Anrainern?

Bgm. Margreiter bestätigt diesbezügliche zusätzliche Problemstellungen. Für den Kreuzungstrichter würden Grundflächen von Nachbarn benötigt, bei denen der Abtretungswille fehle.

GR Viertl hat bei Abtretungspreisen von 80 bis 90 Euro pro m² angesichts der Grundpreise in Hall Verständnis, zumal der Bodenbeschaffungsfonds schon für Kulturgrund mehr zahle. Ihn würde das als Grundstückeigentümer auch nicht

interessieren. Er wisse, dass es da um das Allgemeinwohl gehe, die Abtretungspreise stünden jedoch in keinem Verhältnis zu den Quadratmeterpreisen in Hall.

Bgm. Margreiter erwähnt, dass die Grundabtretungsthematik bei Einreichung eines konkreten Projekts im Zuge der Bauverhandlung problematisch werde, wenn man dann aufgrund der nicht möglichen Straßenverbreiterung anstehe. Auf die Frage von GR Viertl antwortet Bgm. Margreiter, dass sich die fünfzehn Prozent für geförderten Wohnbau auf die Nutzfläche und nicht auf die Anzahl der Wohnungen beziehen würden.

Vbgm. Hackl erläutert bezüglich der von GR Viertl angesprochenen Grundabtretungspreise, dass die Grundabtretung um EUR 90 pro m² durch die Bauwarenfirma aufgrund des Raumordnungsvertrages gewährleistet werde. Diese Fläche würde für den Gehsteig benötigt.

GR Viertl ist der Meinung, wenn das der Projektwerber unterschrieben habe, sei das in Ordnung. Wenn man jedoch als Anrainer, wo vielleicht schon Generationen der Familie hier leben würden, in Hall einen Grund um EUR 90 pro m² hergeben müsse, sei das etwas anderes.

*Bgm. Margreiter führt aus, dass man von Anrainer*innen, welche mit dem Projektwerber nichts zu hätten, Grundflächen benötigen würde, um eine dem Verkehrskonzept entsprechende verkehrsmäßige Erschließung herzustellen. Das stelle rechtlich aber keine Vorgabe für den Bebauungsplan dar. Wenn aber der Bebauungsplan beschlossen würde und sich daraus die verkehrsmäßigen Notwendigkeiten ergeben würden, wären diese Grundabtretungen durch Anrainer*innen im öffentlichen Interesse, wo man womöglich noch Enteignungsverfahren anstrengen müsste. Deshalb müsse man zunächst, idealerweise seitens des Projektwerbers, mit den Anrainer*innen diesbezügliches Einvernehmen herstellen, ansonsten hätte die Stadt bei Erlassung des Bebauungsplans den schwarzen Peter. Das müsse man mitberücksichtigen.*

GR Viertl ist der Ansicht, das müsse man eben von der anderen Seite sehen. Der Anrainer gebe Grundflächen her und bekomme eigentlich nichts dafür, dadurch würde die Straße verbreitert und mehr Verkehr verursacht. Egal ob 85 Einheiten oder bei einem verkleinerten Projekt beispielsweise 70, jeder Haushalt habe mindestens zwei Fahrzeuge – ein derartiger Anrainer habe ja nur Nachteile daraus.

GR Visintainer bekommt Zweifel, ob das Einbinden der Bevölkerung nur für private oder auch für gemeinnützige Bauträger gelte. Im Osten von Hall in der Nähe des Sammlungs- und Forschungszentrums würden in zwei Bauphasen auch Baukörper entstehen, wo man die Bevölkerung bislang nicht befragt habe. Da könne man nach dem Abschluss der ersten Bauphase in Hinblick auf die zweite Bauphase auch die Bevölkerung fragen, ob das weiter gebaut werden solle, zumal nach Aussagen des Bürgermeisters auch dort die Infrastruktur nicht vorhanden sei.

Bgm. Margreiter sieht das grundsätzlich auch so.

GR Henökl möchte klarstellen, dass der Abtretungspreis von EUR 90 pro m² für Grundabtretungen des Projektwerbers an die Stadt gelte. Bei den anderen Abtretungen gehe es um die Kreuzung zur Bahnhofstraße und damit um Flächen, welche bereits jetzt auf der Straße liegen würden.

Bgm. Margreiter entgegnet, dies treffe zum Teil zu, wobei es sich dennoch um Privateigentum handle.

GR Henökl möchte aufzeigen, dass es also nicht um die Abtretung eines Gartens gehe, sondern es gehe mehr oder weniger um eine Korrektur. Die Flächen, welche auf der Kreuzung liegen würden, sollten eingebunden werden und durch die Stadt von den Eigentümern gekauft werden.

*Bgm. Margreiter bestätigt, dass die Zustimmung der betroffenen Eigentümer*innen benötigt werde, um über diese Flächen gesichert zu verfügen. Das sei derzeit nicht der Fall. Wenn ein Eigentümer jetzt auf seiner Grundfläche einen Pflock hineinschlagen würde, hätte man ein Problem und müsse allenfalls beispielsweise mit Ersitzung argumentieren, was zu einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung führen würde. Diese Fläche müsste eigentumsmäßig abgetreten und dem Straßengut zugeordnet werden, was entweder durch Kauf oder im Rahmen eines Enteignungsverfahrens erfolgen müsse. Was nicht erforderlich sei, wenn der Bebauungsplan nicht beschlossen würde. Deshalb wäre es gut, zuvor mit den Eigentümer*innen dieser Grundflächen eine Einigung zu finden.*

Beschluss:

Der Antrag wird mit 12 Stimmen gegen 9 Ablehnungen (Vbgm. Hackl, StR Tilg, StR Neuner, GR Kolbitsch, GR Visintiner, GR Schober, GR Staudinger, GR Partl, GR Henökl) mehrheitlich genehmigt.

zu 2.2. **Änderung bzw. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 13/2008) betreffend Gst 84/2 sowie Teilflächen der Gste 999 und 1042/1, alle KG Hall, Bahnhofstraße**

ANTRAG:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol den von der Stadtgemeinde Hall in Tirol ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des allgemeinen und Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes vom 27.10.2008, Zahl 13/2008, aufzuheben.

BEGRÜNDUNG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 04.11.2008 die Auflage des Entwurfes der Änderung des allgemeinen und Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes beschlossen.

Fristgerecht sind Stellungnahmen eingelangt, die in der Gemeinderatsitzung der Stadtgemeinde Hall in Tirol am 16.12.2008 behandelt wurden.

Der Gemeinderat hat in dieser Sitzung beschlossen, den Stellungnahmen keine Folge zu geben und einen Erlassungsbeschluss gefasst.

Der gegenständliche Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes wurde gemäß Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 (TROG 2006) erstellt.

Im Zuge der Verordnungsprüfung wurde seitens der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26.01.2008, GZl. Ve1-2-354/146-2 und Ve1-2-354/147-2, eingelangt am 29.01.2009, unter anderem mitgeteilt, dass die Ausnahmegenehmigung der Eisenbahnbehörde bzw. der Nachweis einer entsprechenden Einigung mit dem Eisenbahnunternehmen gem. § 42 Abs. 1 bzw. 3 Eisenbahngesetz 1957 nachzureichen ist.

Dieser Sachverhalt wurde mit Schreiben vom 11.02.2009 sowie in Gesprächen der Grundeigentümerin mehrmals mitgeteilt.

Da bislang keine Ausnahmegenehmigung vorliegt und sich die gesetzlich notwendigen Festlegungen geändert haben, soll der Gemeinderatsbeschluss aufgehoben werden.

Die Eigentümerin wurde gem. § 64 Abs. 7 TROG 2016 über die Aufhebung des ggst. Bebauungsplanes schriftlich verständigt. Die Mitteilung hatte den Hinweis zu enthalten, dass den betreffenden Eigentümern der von der Aufhebung betroffenen Grundstücke das Recht zusteht, innerhalb einer Frist von vier Wochen eine Stellungnahme zum Entwurf der Aufhebung der Verordnung abzugeben. Nach dem Ablauf dieser Frist hat die Bürgermeisterin den Entwurf zusammen mit den eingelangten Stellungnahmen und den maßgebenden Entscheidungsgrundlagen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Seitens der Eigentümerin wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Daher soll gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, die Aufhebung des ggst. Bebauungsplanes beschlossen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.3. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 1/2022) betreffend Gst 270/2, KG Hall, Milser Straße

ANTRAG:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes vom 25.01.2022, Zahl 1/2022, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, durch Zu- und Umbau eine weitere Wohneinheit im bestehende Zweifamilienwohnhaus zu errichten.

Um entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine klare rechtliche Grundlage für das vorgesehene Bauvorhaben zu schaffen, wurde ggst. Bebauungsplan erstellt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt mit Maßgabe der Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aufgrund der Wiederverlautbarung des TROG, LGBl. Nr. 43/2022.

zu 2.4. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 85) betreffend Gst 67, KG Heiligkreuz II, sowie Teilflächen der Gste 138, 139, 19, 83, 130, alle KG

Heiligkreuz II, sowie Teilflächen der Gste 4030, 4031, 4034/3, alle KG Heiligkreuz I, sowie Gste 145/3, 437/5 und 795/3, alle KG Hall, sowie Teilflächen der Gste 1352, 1010, 1186, 1083, 1104/6, 813/7, 1092, 830/7, 1009/1, 838/1, 1368, 971, 810/1, 338, 1079/4, 1088/2 und .693, alle KG Hall; Widmungsänderungen im Bereich von Verkehrsflächen

ANTRAG:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 28.01.2022, Zahl 354-2022-00001, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück .693 KG 81007 Hall

rund 13 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schule

weitere Grundstück 1009/1 KG 81007 Hall

rund 161 m²

von Freiland § 41

in

Freiland § 41

weitere Grundstück 1010 KG 81007 Hall

rund 4 m²

von Freiland § 41

in

Freiland § 41

weitere Grundstück 1079/4 KG 81007 Hall

rund 55 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Freiland § 41

weilers Grundstück **1083 KG 81007 Hall**

rund 9 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Freiland § 41

weilers Grundstück **1088/2 KG 81007 Hall**

rund 9 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Freiland § 41

weilers Grundstück **1092 KG 81007 Hall**

rund 39 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Freiland § 41

weilers Grundstück **1104/6 KG 81007 Hall**

rund 4 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Freiland § 41

sowie

rund 25 m²

von Freiland § 41

in

Freiland § 41

weilers Grundstück **1186 KG 81007 Hall**

rund 330 m²

von Freiland § 41

in

Freiland § 41

weilers Grundstück **130 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 1 m²

von Freiland § 41

in

Freiland § 41

weilers Grundstück **1352 KG 81007 Hall**

rund 283 m²

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weilers Grundstück **1368 KG 81007 Hall**

rund 27 m²

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Freiland § 41

weilers Grundstück **138 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 1 m²

von Freiland § 41

in

Freiland § 41

weilers Grundstück **139 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 654 m²

von Freiland § 41

in

Freiland § 41

sowie

rund 5 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf produzierende Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen, Dienstleistungen und Handel sind nur in geringfügigem Ausmaß zulässig

in

Freiland § 41

weilers Grundstück **145/3 KG 81007 Hall**

rund 659 m²

von Freiland § 41

in

Freiland § 41

weilers Grundstück **19 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 301 m²

von Freiland § 41

in

Freiland § 41

weilers Grundstück **338 KG 81007 Hall**

rund 3 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schule

weilers Grundstück **4030 KG 81008 Heiligkreuz I**

rund 172 m²

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Freiland § 41

weilers Grundstück **4031 KG 81008 Heiligkreuz I**

rund 27 m²

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Freiland § 41

weilers Grundstück **4034/3 KG 81008 Heiligkreuz I**

rund 125 m²

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Freiland § 41

weilers Grundstück **437/5 KG 81007 Hall**

rund 129 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Freiland § 41

weitere Grundstück **67 KG 81021 Heiligkreuz II**
rund 237 m²
von Freiland § 41
in
Freiland § 41

weitere Grundstück **795/3 KG 81007 Hall**
rund 72 m²
von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Freiland § 41

weitere Grundstück **810/1 KG 81007 Hall**
rund 15 m²
von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
sowie
rund 66 m²
von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Freiland § 41

weitere Grundstück **813/7 KG 81007 Hall**
rund 2 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Freiland § 41

weitere Grundstück **83 KG 81021 Heiligkreuz II**
rund 139 m²
von Freiland § 41

in
Freiland § 41
sowie
rund 45 m²
von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)
in
Freiland § 41

weitere Grundstück **830/7 KG 81007 Hall**
rund 399 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

weitere Grundstück **838/1 KG 81007 Hall**
rund 128 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Freiland § 41
sowie
rund 34 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

weitere Grundstück **971 KG 81007 Hall**
rund 15 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Freiland § 41

Flächenangaben sind NICHT dem Grundbuch entnommen, sondern stammen von automatisierten GIS-Berechnungen. Daher kann es zu Abweichungen der Flächen gegenüber Grundbuchsauszügen kommen.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Straßenerrichtungen bzw. -ausbauten bzw. eigentumsrechtlichen Änderungen in Hinblick auf Verkehrsflächen weichen Festlegungen des Flächenwidmungsplans von der Bestandssituation bzw. ortsplanerischen Zielvorstellungen zur verkehrlichen Erschließung ab.

Nachdem seitens des Bauamtes eine Bestandsaufnahme hinsichtlich realisierter Straßenerrichtungen bzw. -ausbauten und eigentumsrechtlicher Änderungen in Hinblick auf Verkehrsflächen durchgeführt wurde, soll der Flächenwidmungsplan der Bestandssituation bzw. ortsplanerischen Zielvorstellungen zur verkehrlichen Erschließung entsprechend geändert werden.

Im Zuge der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes soll weiter für zwei an einen erfolgten Kreuzungsausbaue heranreichende Parzellen eine einheitliche Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2018 hergestellt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt mit Maßgabe der Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aufgrund der Wiederverlautbarung des TROG, LGBl. Nr. 43/2022.

zu 3. Einrichtung einer Fußgängerzone gem. § 76a StVO 1960 im Bereich Sparkassengasse, Wallpachgasse, Oberer Stadtplatz, Kurzer Graben sowie Langer Graben - Grundsatzbeschluss

ANTRAG:

Der Gemeinderat befürwortet grundsätzlich die Einrichtung einer zeitlich begrenzten Fußgängerzone gemäß § 76a StVO 1960 im Planungsbereich Sparkassengasse, Wallpachgasse, Oberer Stadtplatz, Kurzer Graben sowie Langer Graben.

Die finale Erstreckung der Zone ist dann über einen noch zu erwirkenden Beschluss des Gemeinderates, basierend auf noch durchzuführenden Untersuchungen und Erörterungen, zu verordnen.

BEGRÜNDUNG:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 10.08.2021 wurde unter Tagesordnungspunkt 8.1 von der Gemeinderatsfraktion „FÜR HALL – Unabhängige Bürgerliste“ ein Antrag zur Verordnung einer Fußgängerzone gem. § 76a StVO 1960 im Bereich Oberer Stadtplatz eingebracht.

Aus verkehrstechnischen Erwägungen werden in den Betrachtungsbereich auch die zum Oberen Stadtplatz zulaufende Straßenzüge mit einbezogen.

Die Grundlage für die weitere Entscheidungsfindung (Ausdehnung der Zone, zeitliche Geltung, Auswirkungen der Zone) wird durch ein hierfür fachlich geeignetes Verkehrsplanungsbüro erarbeitet.

Die Verordnung einer Fußgängerzone gem. § 76a StVO 1960 ist im eigenen Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Hall in Tirol zu erlassen. Hierfür bedarf es einer separaten Beschlussfassung des Gemeinderates.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Verkehrstechnisches Gutachten, Verkehrszeichen, Bodenmarkierungen,
Allfällige, sich aus dem verkehrstechnischen Gutachten ergebende bauliche Maßnahmen

Wortmeldungen:

Bgm. Margreiter spricht von einem Vorhaben, das sozusagen seit Jahrzehnten schwebt. Es gehe darum, den Oberen Stadtplatz wieder in ein einheitliches Erscheinungsbild zu führen. Da gehe es unter anderem um die Entfernung der „Einfahrt verboten“-Tafel, welche den Stadtplatz mittig auseinanderschneide. Heute solle nicht der Beschluss zur Einrichtung einer Fußgängerzone gefasst werden, sondern die grundsätzliche Absicht bekundet, eine Fußgängerzone einzurichten. In diesem Zusammenhang sei für den 30.05.2022 eine Stadtteilversammlung für die Altstadt im Kurhaus ausgeschrieben worden. Dabei solle ein Verkehrsplaner seine diesbezüglichen Vorstellungen präsentieren, wie dies ausgestaltet werden könne. Sowohl Kaufmannschaft als auch die betroffene Bevölkerung seien eingeladen, dazu ihre Meinungen und Stellungnahmen abzugeben. Sodann werde im Gemeinderat zu beschließen sein, ob der Grundsatzbeschluss zu einem tatsächlichen Beschluss umgewandelt werde. Wenn der Gemeinderat diesen Grundsatzbeschluss mehrheitlich ablehne, müsse man auch keinen Verkehrsplaner beauftragen und benötige zudem keine Stadtteilversammlung. Deshalb habe er diesen Grundsatzbeschluss beantragt.

GR Staudinger denkt, dass wohl jedes Mitglied eine Verkehrsberuhigung in der Innenstadt befürworten werde. Ihn wundere jedoch, dass im SessionNet noch nichts gestanden sei. Zudem sei ein Planer beauftragt, wisse man die Kosten, und sei das in einem Ausschuss behandelt worden?

Bgm. Margreiter erwähnt die Behandlung im Stadtrat. Ob sich auch ein Ausschuss damit beschäftigt habe, könne er nicht beantworten, nun entscheide mit dem Gemeinderat aber das höchste Gremium.

GR Schober vermisst beim vorliegenden Antrag die Bürgerbeteiligung. Im Wahlkampf sei ja die Rede davon gewesen, dass das Darüberfahren aufhören müsse, dass alle gehört und dass diskutiert werde. Er sei auch überrascht über den Termin einer Stadtteilversammlung am 30.05., von dem er erst jetzt erfahren habe. Dass der Bürgermeister nun angekündigt habe, dass eine Bürgerbeteiligung stattfinden solle, erachte er als wichtig.

Bgm. Margreiter verweist auf die erfolgte Kundmachung der Stadtteilversammlung auf der Amtstafel. Bis zu deren Termin sei ja noch ausreichend Zeit, das werde sich jeder Interessierte also einteilen können.

Vbgm. Hackl hinterfragt die gewählte Vorgangsweise. Es werde ein Planer beauftragt, in kürzester Zeit, nämlich in nicht einmal vierzehn Tagen, eine Planung zu erstellen. Er könne keine Daten erheben, was aber auch gar nicht vorgesehen sei, da von „vorliegenden Daten“ geredet werde.

Bgm. Margreiter korrigiert, dass eine Grundlage aufgrund der Erhebungen des Planers sodann vorliegende Daten sein würden. Da würden an Einfahrtsstellen der Altstadt Kameras aufgestellt, welche die Verkehrsströme und deren Zeiten erheben würden.

Anhand dieser erhobenen Daten werde vom Planer ein entsprechender Vorschlag erstellt.

Vbgm. Hackl begrüßt dies. In den Unterlagen sei es aber anders gestanden. Sie würden das dann genau kontrollieren. Nichtsdestotrotz sei das in Hinblick auf die geplante Präsentation im Kurhaus in vierzehn Tagen zu kurz. Bürgerbeteiligung würde ganz anders ausschauen. Da würde man zuerst mit den Leuten reden, dann eine Umfeldanalyse und eine Stakeholder-Analyse machen, und nicht schon ein Ergebnis vorgeben. Eine Fußgängerzone gemäß § 76a StVO sei ja nur eine Möglichkeit. Es könne auch andere Möglichkeiten der Verkehrsberuhigung geben. Er wünsche sich hier einen anständigen und ehrlichen Prozess, und nicht nur die Erweckung des Anscheins einer Bürgerbeteiligung.

GR Sailer verwehrt sich gegen diese Aussage von Vbgm. Hackl. Sie hätten hier eben ein anderes Tempo und weniger Beharrungsmoment, und seien schneller. Natürlich habe es in den letzten Wochen schon ausführliche Gespräche mit den Kaufleuten und der Wirtschaft in der Stadt gegeben, ebenso mit Anrainer*innen. Da habe es viele Treffen gegeben, und niemand könne sagen, man fahre einfach über alle darüber. Sie hätten mit vielen gesprochen, was sehr gut angekommen sei, weil endlich einmal jemand mit ihnen geredet habe. Deshalb gehe er zuversichtlich in den Termin am 30.05.

StR Schramm-Skoficz sieht hier einen richtigen Bürgerbeteiligungsprozess. Man wolle zunächst einen Grundsatzbeschluss fassen und dann gute zwei Wochen später die Bevölkerung in die ersten Ergebnisse einbinden. Sie dürfe daran erinnern, dass Bürgerbeteiligung bislang ganz anders funktionier habe. Da habe sogar der Gemeinderat fix und fertige Projekte vorgesetzt bekommen zwei Tage, bevor die Bevölkerung davon erfahren habe. Da sei alles schon fix und fertig gewesen. Der jetzt eingeschlagene Weg sei der wesentlich bessere und wesentlich transparentere.

GR Henökl möchte zunächst positiv erwähnen, dass hier eine so breite Bürgerbeteiligungsmaschine aufgebaut werde. Er finde auch gut, dass so schnell Gespräche geführt würden und man bei den Bürger*innen und Unternehmen sei. Es werde nämlich schwierig, eine Fußgängerzone mit den Interessen der Unternehmer*innen zu vereinen. Die würden nicht alle Freude damit haben, was sie sicher schon gehört hätten. Er finde die Vorgangsweise dennoch eigenartig. Es sei von Gesprächen mit den Bürger*innen berichtet worden, welche informiert worden seien. Eigenartig sei, dass der Gemeinderat nicht informiert werde. Man bekomme eine Einladung zum Gemeinderat mit einem Grundsatzbeschluss. Im Stadtrat, wo das behandelt worden sei, seien sie nicht vertreten. Sei über Planungsarbeiten schon etwas beschlossen worden? Man rede da von angeblich EUR 18.000,-, stimme das?

Bgm. Margreiter bestätigt diesen Betrag.

GR Henökl fährt fort, er bekomme jetzt diese Information und solle jetzt darüber abstimmen, ob man dort eine Fußgängerzone haben wolle oder nicht. Eigenartig sei auch, dass nichts in den Ausschüssen gewesen sei. Demokratisch finde er das auch nicht.

Bgm. Margreiter entgegnet, er habe sich als Bürgermeister erlaubt, mit Kaufleuten direkt zu reden, von denen man wisse, dass sie die meisten Probleme mit so einem Vorhaben hätten. Das sei nichts Verwerfliches.

VbGm. Hackl erwähnt gegenüber GR Sailer, er habe von einem „Anschein erwecken“ gesprochen, weil das aus seiner Sicht der Fall sei. Seine Fraktion habe von diesem Vorgehen nichts gewusst, und dass da Gespräche schon seit Wochen laufen würden. Es wäre ganz einfach gewesen, das Thema in den Ausschuss zu bringen und dort anzusprechen. Man treffe sich oft, es gebe genug Sitzungen, wo man sich über die Themen austauschen könne. Sie hätten sich gerne eingebracht. Für sie schaue es so aus; und deshalb habe es den Anschein, dass dies nur so sei, wie es eben den Anschein habe. Daran gebe es nichts zu ändern. Wie es früher gewesen sei – das möge sein. Er stelle sich das aber komplett anders vor. Bürgerbeteiligung schaue für ihn anders aus. Wenn man ein Projekt mache, gehöre zunächst eine Umfeld- und eine Stakeholder-Analyse gemacht. Das gehe nicht in vierzehn Tagen.

GR Sailer sieht Widersprüche in diesen Aussagen. Zuerst sei der Vorwurf gekommen, man hätte mit den Bürger*innen geredet, und die anderen hätten nichts davon gewusst. Auf der anderen Seite komme der Vorwurf, es gebe keine Informationen und man müsse jetzt Daten sammeln, usw. Sie hätten zuvor mit den Menschen geredet, ob sie sich eine Fußgängerzone vorstellen könnten und ob man Kompromisse schließen könne. 90% der Wirtschaftstreibenden hätten zum Ausdruck gebracht, eine Freude mit einer Fußgängerzone zu haben, wobei Kompromisse als erforderlich gesehen worden seien. Sie hätten dann gesagt, man solle nun einen Verkehrsplaner arbeiten lassen, und dann schaue man sich in einer Stadtteilversammlung an, welche Sorgen und Probleme geäußert würden. Dann könne man in die Ausschüsse gehen, etwa betreffend Zulieferzeiten und Zeiten für die Sperre des Stadtplatzes. Die Aufregung über den vorliegenden Antrag, ob der Gemeinderat eine Fußgängerzone grundsätzlich haben wolle, verstehe er nicht. Wenn das Ergebnis ablehnend sei, könne man sich dann die zusätzlichen Kilometer sparen.

Bgm. Margreiter ist der Meinung, man könne natürlich immer ein Haar in der Suppe finden, vor allem wenn man sich offenbar der Fundamentalopposition verpflichtet fühle. Das sei doch eigentlich eine einfache Geschichte, das Thema Fußgängerzone sei ja nichts Neues, er erinnere sich etwa an 1988. Jeder kenne den Oberen Stadtplatz, wisse wo die Autos parken würden, und wo diese bei einer Fußgängerzone nicht mehr parken würden. Er verstehe nicht, warum daraus so ein Zauber gemacht werde. Man könne ja einfach dagegen stimmen - kein Problem! -, müsse aber nicht „herumfuseln“, was da jetzt alles falsch und anders gemacht worden sei. Er lade alle ein, seinen Terminkalender anzuschauen, wann er Zeit hätte aufbringen können, um den Gemeinderat einzuberufen, um diesen vorzuinformieren, dass er mit Leuten reden werde; und dann um nachzuinformieren, dass er mit Leuten gesprochen habe. Das sei nicht realistisch. Er finde es nicht gut, dass da nun irgendetwas gesucht werde, was nicht passe. Sie würden sich wirklich bemühen, die Leute miteinzubeziehen, um niemanden vor den Kopf zu stoßen. Man setze eine eigene Informationsveranstaltung an, lasse sich fachkundig betreuen und beraten, weil man nicht aus der Hüfte schießen wolle. Er nehme die Wortmeldungen zur Kenntnis, wonach man dennoch wieder irgendetwas finden wolle.

GR Viertl äußert, es könne richtig sein, dass man im Vorfeld nicht vollinhaltlich informiert worden sei. Das Thema sei jedoch sehr wohl bekannt gewesen. Das sei auch ein Thema in der Diskussion zwischen den beiden Bürgermeisterkandidaten Margreiter und Hackl gewesen. Er erinnere sich, dass Bürgermeister Margreiter dieses Thema gebracht habe. Er finde prinzipiell begrüßenswert, dass das, was der Bürgermeister im Vorfeld angekündigt habe, nun auch verwirklicht werde. Auch ihn habe bewogen, sich für seine Funktion zu bewerben, weil immer viel geredet, aber nie etwas umgesetzt worden sei. Jetzt sei es umgekehrt, es werde weniger gesprochen, dafür werde umgesetzt. Das sei wertvoll, weil man Entscheidungen treffen und in die Realität umsetzen müsse, wenn man in der Stadt etwas weiterbringen wolle. Er erachte eine

Fußgängerzone als sehr gut. Man rede immer vom Lebensraum in der Innenstadt. Wenn dort Autoverkehr herrsche, könne man nicht mit einem Kind hineingehen und dieses unbeaufsichtigt lassen, weil eben ständig Autos durchfahren würden und etwas passieren könne. Mit einer Fußgängerzone könne man mehr Sicherheit schaffen. Es gehe zunächst darum, Gespräche zu führen und sich Gedanken zu machen, wie man das umsetzen und alle Leute ins Boot holen könne. Das sei eine Chefentscheidung wie in jedem Unternehmen üblich. Kein Unternehmer bzw. Chef gehe her und frage alle bis in die letzte Instanz hinunter, ob sie mit etwas einverstanden oder nicht einverstanden wären, bzw. informiere alle. Es werde eine Entscheidung getroffen, dann würden die weiteren Schritte gesetzt. Er sehe nichts Verwerfliches daran, dass das nun so gemacht werde.

GR Visintiner bringt vor, gerade jener Prozess sei auch in der letzten Gemeinderatsperiode praktiziert worden, dass einer Entscheidungen treffe und nicht alle nach unten befrage. Dass sie sich jetzt zu Wort melden und gewisse Sachen hinterfragen würden, sei ihr Recht. Dafür seien Gemeinderatssitzungen auch da. Um eine echte Bürgerbeteiligung durchzuführen, wäre es seiner Meinung nach wichtig gewesen, diese Angelegenheit dem zuständigen Ausschuss zuzuleiten und dort zu diskutieren. Der Grundsatzbeschluss gehe ja schon in die Richtung einer Fußgängerzone nach § 76a StVO, was eine konkrete Vorgabe darstelle und deshalb weggehöre. Ein Grundsatzbeschluss zur Verkehrsberuhigung des Oberen Stadtplatzes und welche Möglichkeiten es dazu gebe, wäre in Ordnung. Damit könnten seiner Einschätzung nach wohl alle leben. Beim vorliegenden Antrag gebe es keine Möglichkeit mehr, sich auch in eine andere Richtung zu entfalten. Man solle den Antrag entweder abändern, oder überhaupt von der Tagesordnung absetzen.

*GR Pfohl führt aus, sie sei heute am Oberen Stadtplatz in einem Gastgarten gesessen. Wenn man sich die Situation dort anschau, würde sie als Laie – sie sei keine Verkehrsplanerin – zu behaupten wagen, sämtliche sonstigen verkehrsberuhigenden Maßnahmen seien bereits getroffen worden. Da gebe es Gastgärten, würden Pflanzen aufgestellt, da würden Leute mit kleinen Kindern herumgehen. Dennoch sei heute über den Langen Graben ein Auto heraufgerauscht, Autos würden von links nach rechts fahren. Woanders parke jemand unter Stress aus, Kinder würden herumlaufen und seien nicht sicher. Man müsse da auf die Rückmeldungen der Gastronomen, der Geschäftsleute und der dortigen Wohnbevölkerung hören. Da kenne sie auch einige, und es seien einige auf sie zugekommen und hätten sich sehr positiv darüber geäußert, dass man nun eine verkehrsfreie Altstadtzone angehen wolle. Auf so etwas würden ganz viele schon sehr lange warten. Eine Handvoll seien dagegen und hätten sich bisher durchgesetzt. Jetzt gehe es um einen Grundsatzbeschluss über etwas, was sich Bewohner*innen und Geschäftsleute gut vorstellen könnten. Sie begrüße deshalb diesen Grundsatzbeschluss.*

*Aus Sicht von Vbgm. Schmid stelle sich die Frage, ob es diese Fußgängerzone brauche oder nicht, eigentlich nicht. Man habe eine wunderschöne große Altstadt, welche ein Highlight sei. Ein Freiluft-Einkaufszentrum. Da würden in alle Richtungen die Autos durchfahren, das gebe es doch sonst nirgendwo, da würden sich auch die Touristen wundern. Die Frage „ob“ stelle sich also nicht mehr, da müsse auch für die Bewohner*innen etwas passieren. Die Frage sei, wie man das dann ausgestalte, nämlich mit welchen Zulieferzeiten, wie man auf die Bewohner*innen eingehen könne. Das gelte es zu diskutieren, zu klären und Lösungen zu finden. Sie hoffe, dass Einigkeit bestehe, das der Obere Stadtplatz grundsätzlich autofrei sein solle.*

GR Staudinger stimmt VbGm. Schmid grundsätzlich zu, es habe hier auch niemand etwas anderes behauptet. Es gehe hier aber um das „wie“. Das müsse in einem Ausschuss diskutiert werden, das müsse bei der Stadtteilversammlung am 30.05. diskutiert werden. Eine Bürgerbeteiligung gebe es ja, es werde halt die Abfolge hinterfragt. Es würden alle ganz klar für eine Verkehrsberuhigung eintreten.

GR Henökl sieht dies vergleichbar. Niemand habe etwas gegen eine Fußgängerzone gesagt, und auch er spreche sich für eine Verkehrsberuhigung am Oberen Stadtplatz aus. Man könne aber nicht uninformiert über etwas abstimmen, wo man die rechtlichen Konsequenzen nicht kenne. Man solle jetzt über einen konkreten Paragraphen der StVO abstimmen, wo man keine Ahnung über die Vorgaben habe. Offenbar sei kein Ausschuss befasst gewesen, sondern sei dies über den Stadtrat gelaufen. Er könne sich somit lediglich der Stimme enthalten.

GR Visintainer denkt, man könne sich mit einem Abänderungsantrag anfreunden. Dieser könne so formuliert werden, dass die Errichtung einer umfassenden Verkehrsberuhigung in den Bereichen Wallpachgasse, Sparkassengasse, Oberer Stadtplatz, Kurzer Graben sowie Langer Graben als Grundsatzbeschluss beschlossen werden. Demnach solle die Fußgängerzone nach § 76a StVO nicht von vornherein als Vorgabe aufscheinen. Am Ende des Beteiligungsprozesses könne dann ja ohne weiteres eine Fußgängerzone herauskommen.

Bgm. Margreiter ist der Meinung, es könne auch beim vorliegenden Antrag in weiterer Folge keine Fußgängerzone herauskommen, das stehe ja offen. Er sehe hier an sich kein Problem.

GR Sailer gibt GR Visintainer prinzipiell Recht, dass es Verkehrsbeschränkungen brauche. Solche gebe es aber auch schon, wenn man die Fahrverbotstafeln etwa im Bereich Oberer Stadtplatz, Wallpachgasse oder Langer Graben kenne, mit entsprechenden Zulieferzeiten. Problematisch sei, dass dennoch viele durchfahren würden, und dass nicht kontrolliert und abgestraft werde. Er sei am Samstag mit einer Delegation aus Winterthur durch die Stadt gegangen und habe sich mit der dortigen Stadträtin unterhalten. Diese habe gefragt, ob man hier keine Fußgängerzone habe, und auf eine große Fußgängerzone in Winterthur verwiesen. Er habe ihr dann geantwortet, dass man derzeit versuche, den Bereich zwischen Rathaus und Apotheke verkehrsfrei zu bekommen, was die Stadträtin als lächerlich bezeichnet habe, und dass sie sich das gar nicht vorstellen könne. So würde man also teilweise von befreundeten Städten gesehen. Sie hätten sich auf die Fahnen geschrieben, vorher mit den Beteiligten zu reden. Sie hätten demnach auch von Altstadt-Wirtschaftstreibenden wissen wollen, ob sie sich das prinzipiell vorstellen könnten, bevor man so eine Idee überhaupt in den Gemeinderat trage. Das sei ja keine Umgehung des Gemeinderates gewesen; wenn die Wirtschaftstreibenden gesagt hätten, man würde sie damit kaputt machen, hätten sie auch nicht damit weitermachen wollen. Das hätten sie getan, nun solle als zweiter Schritt eine Grundlage geschaffen werden, um Daten erheben zu lassen und dann weiter zu diskutieren.

Auf Ersuchen von Bgm. Margreiter formuliert GR Visintainer neuerlich seinen Abänderungsvorschlag, wonach die Einrichtung einer umfassenden Verkehrsberuhigung in den Bereichen Sparkassengasse, Wallpachgasse, Oberer Stadtplatz, Kurzer Graben sowie Langer Graben grundsätzlich beschlossen werden möge, dies ohne konkrete Anführung einer Fußgängerzone nach § 76a StVO, ansonsten im Sinne des vorliegenden Antrages. Damit wäre man nach allen Richtungen offen und komme heute zu einem Beschluss.

*Bgm. Margreiter fasst den solcherart abgeänderten Antrag wie folgt zusammen:
„Der Gemeinderat befürwortet grundsätzlich Maßnahmen zur umfassenden Verkehrsberuhigung im Planungsbereich Sparkassengasse, Wallpachgasse, Oberer Stadtplatz, Kurzer Graben sowie Langer Graben. Die finalen Maßnahmen dieser Verkehrsberuhigung sind dann über einen noch zu erwirkenden Beschluss des Gemeinderates, basierend auf noch durchzuführenden Untersuchungen und Erörterungen, zu verordnen.“
Mit so einem Beschluss könne er auch gut leben und diesen bringe er nun zur Abstimmung.*

Beschluss:

Der vom Bürgermeister zitierte Abänderungsantrag wird mit 20 Stimmen gegen 1 Ablehnung (GR Sailer) mehrheitlich genehmigt.

zu 4. Preisanpassung Speisenproduktion für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen SJ 2022/2023

ANTRAG:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Erhöhung des Abgabepreises des Essens von den Wohn- und Pflegeheimen der Stadt Hall an die städtischen Kindergärten und Kinderkrippen von derzeit € 3,77 auf nunmehr € 3,99 mit Wirksamkeit ab Beginn des Schul- und Kindergartenjahres 2022/2023.
2. Die Erhöhung des Abgabepreises des Essens von den Wohn- und Pflegeheimen der Stadt Hall an die NMS und ASO von derzeit € 5,61 auf nunmehr € 5,94 mit Wirksamkeit ab Beginn des Schuljahres 2022/2023.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß Leistungsvereinbarung über die stationäre Hilfe für Pflegebedürftige Personen, zwischen dem Land Tirol und der Stadtgemeinde Hall in Tirol, kann der Heimträger auch Leistungen für andere Einrichtungen erbringen, muss diese aber mit einem zumindest kostendeckenden Tarif verrechnen. Nachdem die Kosten im Schul- und Kindergartenjahr 2019/2020 mittels detaillierter Kostenrechnung ermittelt wurden, wird seitdem die jährliche Anpassung gemäß Entwicklung des Verbraucherpreisindex Zeitreihe 2015, Basismonat Februar, durchgeführt. Im Zeitraum Februar 2021 bis Februar 2022 beträgt die Veränderungsrate 5,8 %.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 5. Privatrechtliche Entgelte - Benutzungsgebühr für öffentliches, barrierefreies, unisex WC Kurhaus

ANTRAG:

Der Zutritt des öffentlichen, barrierefreien, Unisex-WC`s im Kurhaus, im Bereich der Bushaltestelle, soll mittels elektromechanischem Schließsystem auf NFC-Basis (*Near Field Communication*) sowie durch Münzeinwurf ermöglicht werden.

Durch die Verwendung der Bürgerkarte wird für diese WC Benutzung kein Entgelt eingehoben. Ist eine Bürgerkarte nicht vorhanden, so beträgt das Entgelt 50 Cent (inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer).

BEGRÜNDUNG:

Die Zugänglichkeit des öffentlichen WC`s beim Kurhaus wurde der Raum im EG baulich so adaptiert, sodass eine barrierefreie Unisex-WC Nutzung gegeben ist.

Eine Benutzungsgebühr für das WC ist für den erhöhten Reinigungsaufwand, auf Grund der frequentierten Lage an der Bushaltestelle und der Kombination als unisex- und barrierefreies WC erforderlich.

Durch die niederschwellige „Zutrittskontrolle“ sollen auch Vandalenakte an der WC Ausstattung verhindert werden. Durch den Münzeinwurf soll die Benutzung auch für Personen ohne Bürgerkarte ermöglicht werden. Anmerkung zum Datenschutz: die Zutritte mittels Bürgerkarte werden nicht gespeichert.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 6. Kindergarten Kaiser-Max-Straße - Eröffnung einer dritten Gruppe

ANTRAG:

Im Kindergarten Kaiser-Max-Straße wird ab dem Kinderbetreuungsjahr 2022/2023 eine dritte Gruppe eröffnet.

BEGRÜNDUNG:

Der Kindergarten Kaiser-Max-Straße wurde als drei gruppiger Kindergarten konzipiert und im September 2018 mit zwei Gruppen eröffnet. Da für 2022/2023 mehr Kinder eingeschrieben wurden als voraussichtlich freie Plätze zur Verfügung stehen, soll die dritte Gruppe eröffnet werden.

Die finanziellen Vorkehrungen, das Personal betreffend, wurden für das Haushaltsjahr 2022 getroffen. Die Möbel für die dritte Gruppe sind vorhanden.

Wortmeldungen:

Vbgm. Schmid möchte sich zu diesem und zum folgenden TOP zu Wort melden. Die beiden Anträge seien im Generationen- und Sozialausschuss sehr gut erörtert worden, was zur einstimmigen Empfehlung geführt habe. Der Grund für die Anträge sei zweifellos bekannt, man komme mit den Plätzen nicht zusammen, im Herbst werde es eng, weshalb diese dritte Kindergartengruppe aufgesperrt werden müsse. Jede Einrichtung, welche längere Öffnungszeiten bieten könne, ermögliche den Elternteilen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Arbeitswelt sei geprägt von Flexibilität, den Halbtagesjob von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr gebe es so nicht mehr, bzw. den Job mit immer gleichen Arbeitszeiten zehn Jahre hindurch. Es gebe da viel Wandel und Veränderung, wo man mit den Kinderbildungseinrichtungen nachziehen müsse. Es werde wahrscheinlich nicht der Fall sein, dass in den drei Kindergartengruppen im Kindergarten Kaiser-Max-Straße mit September 2022 jeweils alle Plätze von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr besetzt sein würden. Das Wichtigste sei jedoch, den Familien die Möglichkeit zu geben, flexibel reagieren zu können. Mit einer derartigen Erweiterung würden solche Möglichkeiten geschaffen.

GR Partl wird den beiden Anträgen zustimmen und erachtet dies als wichtig. Sie weise jedoch darauf hin, dass es die Räumlichkeiten für die dritte Gruppe bereits gegeben habe, weil man von einem steigenden Bedarf ausgegangen sei. Nun sei Zeit, diese dritte Gruppe auch zu eröffnen und damit allen einen Platz zu geben.

GR Staudinger wird auch zustimmen. Es habe hier eine gute Kommunikation im Ausschuss gegeben, was zu einer guten Lösung geführt habe. Die größte Kraftanstrengung sei, auch Personal zu finden, zumal der Fachkräftemangel eklatant sei. Wenn man jemand kenne, der in Frage komme, bzw. davon höre, müsse man da zusammenhelfen.

GR Viertl hätte interessiert, ob die Räumlichkeit schon vorhanden sei und es dafür auch Fachpersonal gebe.

Vbgm. Schmid antwortet, die baulichen und infrastrukturellen Voraussetzungen wie Möbel seien bereits vorhanden. Die Gruppe sei nur noch nicht eröffnet worden. Bezüglich der Fachkräfte sei es ein Problem. Auf Grundlage der jetzigen Beschlussfassung würden morgen seitens des Schul- und Personalamts die Ausschreibungen erfolgen, man müsse im Sinne der Wortmeldung von GR Staudinger schauen, diese Ausschreibung in die Breite zu bringen und alle Möglichkeiten anzupapfen, dass diese Ausschreibung bekannt würde. Viele Absolvent*innen einschlägiger Ausbildungen würden eine akademische Richtung einschlagen und beispielsweise Erziehungswissenschaften studieren, um sich weiter zu qualifizieren. Vielleicht könne man jemanden zu einer Stelle motivieren, der berufsbegleitend studieren wolle. Vielleicht könne man auch Personen für eine Assistent*innenausbildung begeistern, welche sich noch in Ausbildung befänden, und eine Stelle auf zwei Personen aufteilen. Man müsse da auch etwas links und rechts vom gewohnten Weg schauen.

Auf die Frage von GR Viertl, wie die ganzjährige Öffnung gestaltet sei angesichts fünf Wochen Urlaub in der Arbeitswelt und zusammengezählt an die dreizehn Ferienwochen, weist Vbgm. Schmid auf die zwei unterschiedlichen Beschäftigungsmodelle für das Personal hin. Da gehe es um eine Beschäftigung mit oder ohne Ferienregelung. Länger angestellte Bedienstete hätten diese langen Ferien, noch nicht so lange beschäftigte Bedienstete hätten fünf Wochen Urlaub. Deshalb könne man erweiterte Öffnungszeiten nicht nur mit vorhandenem Personal abdecken.

GR Staudinger möchte angesichts entsprechender Wortmeldungen im Generationen- und Sozialausschuss anmerken, dass es auch die rechtliche Möglichkeit des Einsatzes von Zivildienern gebe. Das könne man wahrscheinlich recht schnell umsetzen und gehe finanziell in Ordnung. Man kenne auch einen Interessenten. Damit könne man nun womöglich kurzfristige Personalengpässe überbrücken.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 7. Kindergarten Kaiser-Max-Straße - Öffnungszeiten

ANTRAG:

Die Öffnungszeiten im Kindergarten Kaiser-Max-Straße werden ab dem Kinderbetreuungsjahr 2022/2023 festgelegt wie folgt:

Tagesöffnungszeit: Montag – Freitag 07:00 bis 17:00 Uhr (mit Mittagessen für Berufstätige), Wochenöffnungszeit: 50 Stunden

Schließstage:

- a) die Samstage, die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage,
- b) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 5. Jänner (Weihnachtsferien) und der Montag, der auf den 23. Dezember fällt sowie
- c) die beiden letzten Wochen der Sommerferien

BEGRÜNDUNG:

Die Erfordernisse der heutigen Arbeitswelt und der familiären Strukturen bedürfen weiterer Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Derzeit sind die städtischen Einrichtungen wie folgt geöffnet:

Kindergarten Fuxmagengasse

Tagesöffnungszeit: Montag – Freitag 07:00 bis 14:00 Uhr (mit Mittagessen für Berufstätige); Wochenöffnungszeit: 35 Stunden

Schließstage:

- a) die Samstage, die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage,
- b) der 2. November (Allerseelentag),
- c) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 5. Jänner (Weihnachtsferien) und der Montag, der auf den 23. Dezember fällt,
- d) die Tage vom zweiten Montag im Februar bis zum darauffolgenden Sonntag (Semesterferien),
- e) der 19. März (Festtag des Landespatrons),
- f) die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Ostermontag (Osterferien),
- g) die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Pfingstmontag (Pfingstferien)
- h) die Sommerferien (beginnend mit dem Samstag, der frühestens auf den 5. und spätestens auf den 11. Juli fällt, endend mit dem Beginn des nächsten Schuljahres am zweiten Montag im September).

Kindergarten Weißenbachstraße

Tagesöffnungszeit: Montag – Freitag 06:45 bis 17:00 Uhr (mit Mittagessen für Berufstätige); Wochenöffnungszeit: 51,25 Stunden

Schließstage:

- die Samstage, die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage,
- die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 5. Jänner (Weihnachtsferien) und der Montag, der auf den 23. Dezember fällt sowie
- die beiden letzten Wochen der Sommerferien

Kindergarten Bachlechnerstraße

Tagesöffnungszeit: Montag – Donnerstag 07:00 bis 17:00 Uhr, Freitag 07:00 bis 14:00 Uhr (mit Mittagessen für Berufstätige); Wochenöffnungszeit: 47 Stunden

Schließstage:

- die Samstage, die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage,
- die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 5. Jänner (Weihnachtsferien) und der Montag, der auf den 23. Dezember fällt sowie
- die beiden letzten Wochen der Sommerferien

Kindergarten Schlöglstraße

Tagesöffnungszeit: Montag – Freitag 07:00 bis 13:00 Uhr (ohne Mittagessen); Wochenöffnungszeit: 30 Stunden

Schließstage:

- wie beim Kindergarten Fuxmagengasse angeführt

Kindergarten Glashüttenweg

Tagesöffnungszeit: Montag – Freitag 07:00 bis 14:00 Uhr (mit Mittagessen für Berufstätige); Wochenöffnungszeit: 35 Stunden

Schließstage:

- wie beim Kindergarten Fuxmagengasse angeführt

Die Betreuung in den Semester-, Oster- und Sommerferien, am Allerseelentag sowie am 19.03. kann in den Kindergärten Bachlechnerstraße und Schönegg auch von Kindern Berufstätiger aus den anderen Städtischen Kindergärten in Anspruch genommen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 8. **Schulgeldordnung Musikschule ab Schuljahr 2022/2023**

ANTRAG:

Die Schulgeldordnung laut Tiroler Musikschulgesetz gilt ab dem Schuljahr 2022/2023 auch für die Städtische Musikschule Hall in Tirol:

TIROLER MUSIKSCHULEN - SCHULGELDORDNUNG

gültig ab dem Schuljahr 2022/2023

1. Als Entgelt für die Ausbildung an Tiroler Musikschulen haben SchülerInnen bzw. deren gesetzliche VertreterInnen ein Schulgeld in nachstehend angeführter Höhe pro Semester zu bezahlen. Das Schulgeld ist semesterweise spätestens bis zum 15. November bzw. bis zum 15. März des Schuljahres zu entrichten. Entscheidungen über Schulgeldermäßigungen in begründeten Einzelfällen sowie hinsichtlich Mahnungen und Verzugszinsen bleiben den Gemeinden überlassen.
2. Schulgeldtarife Hauptfächer (HF):

	Unterrichtsform	Tarif 1. HF	Tarif 2. HF	Tarif 3. HF
Einzelunterricht	EU 60 Minuten	249 €	187 €	162 €
	EU 50 Minuten	224 €	168 €	146 €
	EU 40 Minuten	200 €	160 €	140 €
	EU 25 Minuten	166 €	141 €	126 €
	Gruppenunterricht (2 SchülerInnen)	GU2 50 Minuten	166 €	141 €
	MU2 75 Minuten	195 €	156 €	136 €
Gruppenunterricht (3 SchülerInnen)	GU3 50 Minuten	159 €	135 €	119 €
	MU3 75 Minuten	166 €	141 €	126 €
Musikalische Früherziehung Musikwerkstatt	EMP 50 Minuten	82 €	69 €	60 €

3. Schulgeldtarife Musikkunde und sonstige Fächer:

	Unterrichtsform	Tarif	Ermäßigung
Ensemble (3 bis 5 SchülerInnen)	S - 50 Minuten	108 €	frei wenn ein Hauptfach belegt wird
	Ensemble, Orchester, Chor (ab 6 SchülerInnen)	S1 - 50 Minuten	83 €
Musikkunde (ab 6 SchülerInnen)	Unterrichtsform	Tarif	Ermäßigung
	MK - 50 Minuten	72 €	frei wenn ein anderes Hauptfach belegt wird

4. Besuchen mehrere Familienmitglieder in einem Hauptfach die Musikschule bzw. werden pro Person mehrere Hauptfächer belegt, so werden ohne Ansuchen die angeführten Ermäßigungen gewährt, wobei bei der Berechnung der teurere Tarif vor dem billigeren Tarif und Einzelunterricht vor Gruppenunterricht zu reihen ist. Ab dem vierten Familienmitglied ist kein Schulgeld mehr zu entrichten.

5. Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, haben einen 70%igen Aufschlag auf alle Tarife für Instrumental- und Gesangsfächer sowie Tanz und Bewegung gemäß Pkt. 2 dieser Schulgeldordnung zu zahlen. Von dieser Bestimmung sind aktive Mitglieder von musikalischen Vereinigungen, wie Musikkapellen und Chöre, die im öffentlichen Interesse tätig sind, ausgenommen. Die Entscheidung über das Vorliegen des öffentlichen Interesses obliegt im Zweifelsfall der jeweiligen Gemeinde, ebenso ein Absehen vom vorgesehenen Aufschlag aus sonstigen berechtigten Gründen in Einzelfällen.
6. Unabhängig von den in der Schulgeldordnung genannten Tarifposten können für zeitlich befristete, projektbezogene Sonderveranstaltungen seitens der Musikschule nach Absprache mit der Gemeinde und dem Amt der Tiroler Landesregierung Sondertarife festgelegt werden.
7. Die Unterrichtsform „EU25 - 25 Minuten Einzelunterricht“ ist mit dem verpflichtenden Besuch von mindestens einem weiteren sonstigen Fach nach Pkt. 3. verbunden.
8. Die vorliegende Schulgeldordnung gilt für alle Tiroler Landesmusikschulen und sonstige Musikschulen lt. Tiroler Musikschulgesetz ab dem Schuljahr 2022/2023. Die in dieser Schulgeldordnung angeführten Tarife sind lt. Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 01. April 2014 ab dem Schuljahr 2014/15 im Abstand von 2 Jahren automatisch um jeweils 2 % anzuheben (Die nächste 2%ige Anhebung erfolgt mit dem Schuljahr 2024/2025).

BEGRÜNDUNG:

Die Landesregierung hat gemäß dem Tiroler Musikschulgesetz ab dem Schuljahr 2022/2023 eine neue Schulgeldordnung für die Tiroler Landesmusikschulen und sonstigen Musikschulen festgesetzt. Die Tarife wurden um jeweils 2 % angehoben.

Die Übernahme der vom Land festgesetzten Schulgeldtarife ist für die Gewährung der Personalkostenförderung für die Städtische Musikschule eine unerlässliche Voraussetzung.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 9. Livestream - Gemeinderatssitzungen

ANTRAG:

Der Gemeinderat spricht sich im Sinne des § 36 Abs. 1 TGO für die Übertragung der Gemeinderatssitzungen im Internet („Livestream“) sowie die Veröffentlichung der Aufnahmen der Übertragungen auf der Internetseite der Gemeinde aus. Der Digitalisierungs- und Kommunikationsausschuss wird beauftragt, für die nächste Sitzung des Gemeinderates die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, sodass diese sicher im Internet übertragen werden kann.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 36 Abs. 1 TGO ist die Übertragung der Gemeinderatssitzung im Internet („Livestream“) mit einer Bildfixierung auf den jeweiligen Redner und deren Aufzeichnung durch die Gemeinde zulässig. Die Aufnahmen der Übertragungen im Internet können bis zum Ablauf der nächsten Funktionsperiode des Gemeinderates auf der Internetseite der Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Das Livestreaming von Gemeinderatssitzungen wird bereits in vielen Gemeinden praktiziert und stellt einen wesentlichen Schritt in Hinblick auf die Transparenz der Entscheidungsfindung im Gemeinderat dar. Es wird damit interessierten Personen die Möglichkeit geboten, die Sitzungen des Gemeinderates über das Internet live mitzuverfolgen, und in weiterer Folge die Aufnahmen dieser Übertragungen im Nachhinein ansehen zu können.

Dadurch besteht – neben der inhaltlichen Information – die Möglichkeit, die Bürger*innen nahe an politische Entscheidungsfindungsprozesse heranführen zu können, was allgemein dem Verständnis für Abläufe in einer Demokratie dienlich ist.

Wortmeldungen:

Vbgm. Hackl bringt vor, jeder Projektdienstleister müsse fragen, wie das Budget sei, wenn man den Auftrag bekomme, und welche Ressourcen zur Verfügung stünden.

Bgm. Margreiter entgegnet, das Budget werde dann im Stadtrat beschlossen; bezüglich der Ressourcen verweise er darauf, dass Vbgm. Hackl bereits mit einem in Frage kommenden Anbieter gesprochen habe. Wenn dies im Stadtrat beschlossen werden solle, gehe er somit von einem entsprechenden Bericht von Vbgm. Hackl als Ausschussobmann aus, auch die Kosten betreffend.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 10. Mittelfreigaben

Es liegt kein Antrag vor.

zu 11. Nachtragskredite

Es liegt kein Antrag vor.

zu 12. Auftragsvergaben

Es liegt kein Antrag vor.

zu 13. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH

Es liegt kein Antrag vor.

zu 14. Personalangelegenheiten

Es liegt kein Antrag vor.

zu 15. Anträge, Anfragen und Allfälliges

15.1.

*Bgm. Margreiter möchte ergänzend zu den Ausführungen zu TOP 3. informieren, dass in der Kundmachung betreffend die Einberufung zur Stadtteilversammlung dezidiert auf die **Einrichtung einer Fußgängerzone** Bezug genommen würde. Es werde sich auch der Verkehrsplaner mit einer Fußgängerzone beschäftigen. Das bedeute nicht, dass man sich nicht auch noch mit etwas anderem beschäftigen könne. Die Kundmachung habe aus terminlichen Gründen bereits aufgehängt werden müssen.*

15.2.

*GR Henökl bringt folgenden **Dringlichkeitsantrag betreffend die Stadtzeitung** ein:*

Der Gemeinderat wolle beschließen,

Sich gemeinsam dazu zu bekennen, die Stadtzeitung der Stadt Hall in Tirol nicht politisch zu missbrauchen.

Zitat der Homepage der Stadtzeitung Hall: „Die Haller Stadtzeitung ist das offizielle Informationsmedium der Stadtgemeinde Hall in Tirol.“

Begründung:

Die Stadtzeitung der Stadt Hall in Tirol ist seit Jahren ein Informationsinstrument für die Haller Bevölkerung und soll kein Informationsmedium politischer Fraktionen sein. Wir Freiheitliche wollen nicht, dass sie für parteipolitische Werbung missbraucht wird. Bezugnehmend auf die Ausgabe der Zeitung vom Donnerstag den 21. April 2022 und Donnerstag den 5. Mai 2022, mussten wir leider verärgert zur Kenntnis nehmen, dass dort ein QR-Code mit Verlinkung auf eine Audiodatei, gesprochen von Herrn GR Christoph Sailer beinhaltet war, welche darauf abzielt, Unwahrheiten über die politischen Stellungnahmen anderer Fraktionen zu verbreiten. In Zukunft soll auf derartige Beiträge verzichtet werden und die Stadtzeitung Hall wieder ein neutrales, informatives Medium für die Haller Bevölkerung sein.

*GR Sailer verwehrt sich gegen die nicht fundierte Unterstellung, es würden Unwahrheiten verbreitet. Im einen Podcast sei das Abstimmungsergebnis reportiert worden, und Schönegger Bewohner*innen hätten sich zu dieser Entscheidung geäußert. Da sei absolut nichts unwahr gewesen. Der zweite Podcast in der letzten Stadtzeitung betreffe lediglich eine Inhaltsangabe der heutigen Gemeinderatssitzung, wobei der Bürgermeister auch nicht parteipolitisch gesprochen, sondern die wesentlichen Punkte angeführt habe. Woher GR Henökl seine Behauptungen hernehme, wisse er nicht.*

Bgm. Margreiter will zunächst über die Dringlichkeit abstimmen lassen. Grundsätzlich könne er unterschreiben, dass die Stadtzeitung nicht politisch missbraucht werde. Das werde wohl jeder unterschreiben können. Die Begründung sei aus seiner Sicht teilweise eine Unterstellung.

Vbgm. Schmid würde das Thema gerne inhaltlich diskutieren und klären; ein politischer Missbrauch dürfe niemals stattfinden. Diskutieren könne man aber Fraktionsspalten, wie in anderen Gemeindezeiten erfolgreich üblich, beispielsweise vier bis fünfmal im Jahr zu einem wichtigen Thema. Das wäre dann schon politisch, sei so etwas auch angesprochen? Sie habe grundsätzlich nichts gegen dringliche Anträge, wolle so etwas aber schon inhaltlich diskutieren, etwa ob derartige Fraktionsbeiträge dann auch ausgeschlossen wären, was sie schade finden würde.

GR Henökl erkennt die Dringlichkeit aufgrund des baldigen Erscheinens der nächsten Ausgabe der Stadtzeitung, wo wahrscheinlich wieder ein derartiger Audio-QR-Code enthalten sein werde.

Bgm. Margreiter entgegnet, eine Audiodatei zum Ergebnis dieser Gemeinderatssitzung werde es im Zusammenhang mit der nächsten Stadtzeitung nicht geben.

GR Sailer möchte dennoch geklärt haben, welche Unwahrheiten GR Henökl gesehen habe. So etwas könne man doch im Gemeinderat nicht einfach behaupten.

Bgm. Margreiter sieht aufgrund seiner Aussage, dass sich bei der nächsten Stadtzeitung keine entsprechende Audiodatei finden werde, keine Dringlichkeit für den Antrag. Inhaltlich darüber zu sprechen, insbesondere auch im Hinblick auf die von Vbgm. Schmid vorgebrachten Aspekte, wäre gut. Schön wäre, wenn in der Stadtzeitung alle Fraktionen die Möglichkeit hätten, sich mit Beiträgen oder auch Audio-Dateien zu präsentieren. So etwas würde er gerne unterstützen. Er sei der Meinung, da solle sozusagen Waffengleichheit herrschen.

GR Visintainer merkt an, man habe in der Vergangenheit bereits einmal den politischen Parteien in der Stadtzeitung eine Spalte zu einem gewissen Thema zur Verfügung gestellt. Das sei dann von den Parteien nicht befüllt worden, weshalb es das dann auch nicht mehr gegeben habe. Grundsätzlich spreche nichts dagegen, das wieder aufzunehmen und den Parteien zu gewissen Themen Platz einzuräumen.

Bgm. Margreiter sieht durchaus eine gewisse Arbeit darin, derartige Spalten zu pflegen, ansonsten eine Schiefelage entstehe. Andererseits sei es nicht so schlecht, wenn es einen gewissen Wettbewerb gebe und sich jeder motiviert sehe, seine Sichtweise in der Stadtzeitung darzulegen, was für die Bevölkerung durchaus interessant sein könne. Bis es so etwas gebe, werde es in den nächsten Ausgaben der Stadtzeitung jedenfalls keine Nachberichte zu den Gemeinderatssitzungen geben.

Beschluss:

Die Dringlichkeit wird mit 9 Stimmen (Mandatar*innen der Volkspartei und der FPÖ) gegen 12 Ablehnungen mehrheitlich abgelehnt.

Bgm. Margreiter stellt fest, dass der vorliegende Antrag nicht als dringlich zu behandeln sei, wofür eine 2/3-Mehrheit erforderlich gewesen wäre.

Auf die Frage von *GR Sailer*, welche angeblichen Unwahrheiten GR Henökl gemeint habe, verweist letzterer auf die Audiodatei im Zusammenhang mit dem Sportplatz Schöneegg. Er erachte es als eigenartig, dass GR Sailer überhaupt in der Stadtzeitung in Erscheinung trete, in welcher Form auch immer. Man habe einen städtischen Bediensteten als Redakteur der Stadtzeitung, da sollten nicht Gemeinderatsmitglieder Audiodateien hineinstellen. In der angesprochenen Abstimmung sei es nicht um ein konkretes Projekt und einen Sportplatz gegangen, sondern um eine Flächenwidmung. Da draußen könne nun über Jahrzehnte nichts mehr gebaut werden aufgrund dieser Abstimmung, und das werde dann noch so kundgemacht. Das sei aber nicht so super.

Bgm. Margreiter erinnert daran, er habe bereits deponiert, dass das in dieser Form künftig nicht mehr gemacht werde. Es solle aber allen Fraktionen die Möglichkeit gegeben werden, in der Stadtzeitung Berichte über Gemeinderatssitzungen etc. durchaus auch aus ihrer Sicht darzustellen. Er würde aber darum ersuchen, mit den Argumenten und Begründungen dann nicht Prozesslawinen auszulösen, sondern sich entsprechend vorsichtig auszudrücken und keine Verbalinjurien zu verbreiten. Das würde ansonsten zu einer Verschlechterung des Klimas im Gemeinderat führen, was niemand wolle.

GR Visintainer ist der Meinung, die entsprechenden Themen müssten dann vorgegeben werden, nicht dass da „kreuz und quer geschossen“ werde. Die Parteien sollten sich zu bestimmten Themen äußern können, das solle am Besten der Bürgermeister vorgeben.

GR Staudinger denkt, dass der Digitalisierungs- und Kommunikationsausschuss sich sozusagen als Sprachrohr bezüglich der Themenwahl zu Wort melden könne. Da seien alle Parteien vertreten.

15.3.

Vbgm. Schmid bringt folgenden **Antrag betreffend Befreiung Essensgeld** ein:

Antrag GR 11.5.2022

Unsere MS Schulzentrum wird seit dem Schuljahr 2019/20 als ganztägige Schule geführt. Für viele Familien ist dies eine großartige Möglichkeit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter voranzutreiben. Die Ganztageschule verbessert die Bildungschancen unserer Kinder nachweislich.

Damit wirklich alle Kinder die Möglichkeit und Chance haben diese Schulform zu besuchen soll es die Möglichkeit der Befreiung vom Essensgeld geben. Die momentane Essensgeldregelung kann es vom Geldbörsel der Eltern abhängig machen ob die Ganztageschule besucht werden kann oder nicht.

Antrag:

Die Möglichkeit der Essensgeldbefreiung in Haller Bildungseinrichtungen möge in die Sozialen Befreiungs- und Unterstützungsrichtlinien der Stadtgemeinde Hall aufgenommen werden.

15.4.

StR Schatz bringt folgenden **Antrag betreffend Rauch- und Alkoholverbot auf öffentlichen Spielplätzen** ein:

ANTRAG:

Der Gemeinderat wolle ein Rauchverbot auf allen öffentlichen Spielplätzen beschließen und ein Alkoholverbot prüfen.

BEGRÜNDUNG:

Das in Artikel 31 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention anerkannte Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit sowie auf Spiel und altersgemäße Freizeitbeschäftigung verpflichtet uns, Freizeitmöglichkeiten für Kinder auf möglichst hohem qualitativen Niveau anzubieten.

Während klar definierte Sicherheitsnormen bei den Spielgeräten regelmäßig überprüft werden, mangelt es oft an einem gefahrlosen Umfeld. Zigarettenstummel und zerbrochene Glasflaschen gefährden die Gesundheit der Kinder. Zudem ist die Vorbildwirkung für Kinder hier nicht zu vernachlässigen. Erwachsene, die am Spielplatz rauchen sind kein gutes Beispiel.

Während auf Bahnhöfen auch im Außenbereich schon lang nur noch auf ausgewiesenen Flächen geraucht werden darf, gilt auf den Spielplätzen in Hall weiterhin weder Rauch- noch Alkoholverbot. Laut Gemeinderatsbeschluss vom 22.6.2015 gilt in Innsbruck bereits ein allgemeines Rauchverbot auf allen öffentlichen Spielplätzen. Die Umsetzung dieses Verbotes zum Wohl der Kinder ist absolut überfällig.

15.5.

GR Kolbitsch erkundigt sich über den aktuellen Stand betreffend das Projekt „Community Nurse“. Die Monate würden verstreichen, man verliere Geld, welches man von der EU und vom Bund bekäme. Eine dringende Ausschreibung der Stellen wäre im Hinblick auf einen raschen Start des Projekts erforderlich.

Bgm. Margreiter antwortet, dies sei in Arbeit, die Ausschreibung solle höchstwahrscheinlich in der nächsten Woche erfolgen.

15.6.

*Bgm. Margreiter ersucht GR Partl und GR Visintainer, als **Protokollunterfertiger** zu fungieren.*

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Bürgermeister Dr. Margreiter die Sitzung um 20:27 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

StADir. Dr. Bernhard Knapp eh.

Dr. Christian Margreiter eh.

Die Protokollunterfertiger:

GR Partl eh.

GR Dr. Visintainer eh.